

### § 510b Urteil auf Vornahme einer Handlung

Erfolgt die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung, so kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden; das Gericht hat die Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen.<sup>586</sup>

§ 510c<sup>587</sup>

## Buch 3 Rechtsmittel<sup>588</sup>

### Abschnitt 1 Berufung<sup>589</sup>

### § 511 Statthaftigkeit der Berufung

- (1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.
- (2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn
  1. der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt oder
  2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.
- (3) Der Berufungskläger hat den Wert nach Absatz 2 Nr. 1 glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf er nicht zugelassen werden.

---

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Anträge sowie die Erklärung auf einen Antrag auf Parteivernehmung sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen; anstatt der Feststellung genügt die Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes.

(2) Sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Geständnisse, sind durch das Protokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schluß der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 586 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 587 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen, wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Ein in diesem Verfahren ergehendes Endurteil ist, sofern es nicht als Versäumnisurteil erlassen ist, als Schiedsurteil zu bezeichnen.

(3) Die Parteien können in der Verhandlung vor dem Gericht auf eine schriftliche Begründung des Schiedsurteils verzichten; der Verzicht ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.“

#### 588 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Drittes Buch“ durch „Buch 3“ ersetzt.

#### 589 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und
2. die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als sechshundert Euro beschwert ist.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.<sup>590</sup>

§ 511a<sup>591</sup>

---

**590** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 511**

Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.“

**591** ÄNDERUNGEN

01.01.1965.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) hat in Abs. 1 „fünfzig“ durch „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 1 „zweihundert“ durch „fünfhundert“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten die §§ 3 bis 9.“

01.01.1983.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615) hat in Abs. 1 „fünfhundert“ durch „siebenhundert“ ersetzt.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes siebenhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.“

01.03.1993.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche findet die Berufung statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendzweihundert Deutsche Mark übersteigt.“

**AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Berufung ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(2) In Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses findet die Berufung auch statt, wenn das Amtsgericht in einer

### § 512 Vorentscheidungen im ersten Rechtszug

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.<sup>592</sup>

§ 512a<sup>593</sup>

### § 513 Berufungsgründe

(1) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht oder nach § 529 zugrunde zu liegende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.<sup>594</sup>

### § 514 Versäumnisurteile

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung oder Anschlussberufung nicht angefochten werden.

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung oder Anschlussberufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.<sup>595</sup>

Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht.“

#### 592 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 512

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.“

#### 593 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht des ersten Rechtszuges seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.“

#### 594 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 513

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511a ist nicht anzuwenden.“

#### 595 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 514

Die Wirksamkeit eines nach Erlaß des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.“

### § 515 Verzicht auf Berufung

Die Wirksamkeit eines Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, dass der Gegner die Verzichtsleistung angenommen hat.<sup>596</sup>

### § 516 Zurücknahme der Berufung

(1) Der Berufungskläger kann die Berufung bis zur Verkündung des Berufungsurteils zurücknehmen.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen sind durch Beschluss auszusprechen.<sup>597</sup>

### § 517 Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.<sup>598</sup>

---

#### 596 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 3 Satz 2 „; hat der Gegner für die Berufungsinstanz keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann der Antrag von einem bei dem Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 515

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Beschluß auszusprechen; hat der Gegner für die Berufungsinstanz keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann der Antrag von einem bei dem Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar.“

#### 597 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat „Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung“ durch „in vollständiger Form abgefaßten Urteils“ ersetzt.

22.06.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat „ , spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 516

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“

#### 598 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 517

### § 518 Berufungsfrist bei Urteilsergänzung

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.<sup>599</sup>

### § 519 Berufungsschrift

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.<sup>600</sup>

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.“

#### 599 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 518

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.“

#### 600 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 2 Satz 2 „und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 519

(1) Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

(2) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung muß enthalten:

§ 519a<sup>601</sup>

§ 519b<sup>602</sup>

### § 520 Berufungsbegründung

(1) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.

(2) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

(4) In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.“

#### 601 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Satz 1 „von Amts wegen“ nach „Gegenpartei“ gestrichen.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründung einreichen.“

#### 602 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen; sie unterliegt in diesem Fall der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre.“

4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 zuzulassen sind.

(4) Die Berufungsbegründung soll ferner enthalten:

1. die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt;
2. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.<sup>603</sup>

### **§ 521 Zustellung der Berufungsschrift und -begründung**

(1) Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen.

(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. § 277 gilt entsprechend.<sup>604</sup>

---

#### **603 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. In der Bekanntmachung soll der Berufungsbeklagte, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, darauf hingewiesen werden, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 262 entsprechend anzuwenden.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 1, 2, 4“ durch „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 1 „durch einen Rechtsanwalt, vor dem Oberlandesgericht“ nach „Berufungsgericht“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 520**

(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung kann zunächst abgesehen werden, wenn zur abschließenden Vorbereitung eines Haupttermins ein schriftliches Vorverfahren erforderlich erscheint.

(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird dem Berufungsbeklagten eine Frist von mindestens einem Monat zur schriftlichen Berufungserwiderung gesetzt. § 277 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

(3) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Fristsetzung zur Berufungserwiderung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Berufungsbeklagte darauf hinzuweisen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen Rechtsanwalt, vor dem Oberlandesgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

#### **604 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 521**

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

### § 522 Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss

(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt.

(2) Das Berufungsgericht soll die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass

1. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat,
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und
4. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.<sup>605</sup>

### § 522a<sup>606</sup>

---

(2) Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung sind auch auf seine Anfechtung durch Anschließung anzuwenden.“

#### 605 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 522

(1) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

(2) Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.“

27.10.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete:

„Das Berufungsgericht weist die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht anfechtbar.“

#### 606 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschlußschrift begründet werden.



### § 523 Terminbestimmung

(1) Wird die Berufung nicht nach § 522 durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen, so entscheidet das Berufungsgericht über die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. Sodann ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.<sup>607</sup>

§ 523a<sup>608</sup>

### § 524 Anschlussberufung

1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlussschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf der dem Berufungsbeklagten gesetzten Frist zur Berufungserwiderung. Diese Frist gilt nicht, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen (§ 323) zum Gegenstand hat.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 519 Abs. 2, 4 und des § 520 Abs. 3 sowie des § 521 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.<sup>609</sup>

(3) Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519a, 519b gelten entsprechend.“

#### 607 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 523

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben.“

#### 608 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschrift des § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

#### 609 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 524

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder in der mündlichen Verhandlung das Berufungsgericht die Sache dem Einzelrichter zuweisen. Einzelrichter ist der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Berufungsgerichts, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben; dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

### § 525 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.<sup>610</sup>

### § 526 Entscheidender Richter

(1) Das Berufungsgericht kann durch Beschluss den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde,
2. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
3. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
4. nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit dem Berufungsgericht zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben oder
2. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Das Berufungsgericht übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 vorliegen. Es entscheidet hierüber nach Anhörung der Parteien durch Beschluss. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(4) In Sachen der Kammer für Handelssachen kann Einzelrichter nur der Vorsitzende sein.<sup>611</sup>

1. über die Verweisung nach § 100 in Verbindung mit den §§ 97 bis 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
4. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91a;
5. über den Wert des Streitgegenstandes;
6. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im übrigen entscheiden.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 16a lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 2 „eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift“ durch „der dem Berufungsbeklagten gesetzten Frist zur Berufungserwiderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

#### 610 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 525

Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.“

#### 611 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 526

(1) Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urteil sowie die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnis der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

### § 527 Vorbereitender Einzelrichter

(1) Wird der Rechtsstreit nicht nach § 526 dem Einzelrichter übertragen, kann das Berufungsgericht die Sache einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Vorbereitung der Entscheidung zuweisen. In der Kammer für Handelssachen ist Einzelrichter der Vorsitzende; außerhalb der mündlichen Verhandlung bedarf es einer Zuweisung nicht.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, dass sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben, soweit dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, dass das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

1. über die Verweisung nach § 100 in Verbindung mit den §§ 97 bis 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
4. über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sofern nicht das Berufungsgericht gleichzeitig mit der Hauptsache hierüber entscheidet;
5. über den Wert des Streitgegenstandes;
6. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im Übrigen entscheiden.<sup>612</sup>

### § 528 Bindung an die Berufungsanträge

Der Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts unterliegen nur die Berufungsanträge. Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.<sup>613</sup>

---

(2) Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.“

#### 612 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 527

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1, 4 entsprechend.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Nr. 1 bis 5 in Abs. 3 in Nr. 2 bis 6 unnummeriert und Abs. 3 Nr. 1 eingefügt.

#### 613 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, sie im ersten Rechtszuge vorzubringen. Das gleiche gilt, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts begründet ist, und von der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, sofern der Beklagte im ersten Rechtszuge zur Hauptsache mündlich verhandelt hat; eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen findet nicht statt.“

## § 529 Prüfungsumfang des Berufungsgerichts

(1) Das Berufungsgericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen:

1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;
2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist.

(2) Auf einen Mangel des Verfahrens, der nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wird das angefochtene Urteil nur geprüft, wenn dieser nach § 520 Abs. 3 geltend gemacht worden ist. Im Übrigen ist das Berufungsgericht an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden.<sup>614</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 528

(1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 273 Abs. 2 Nr. 1, § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 277) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 282 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte.

(3) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.“

## 614 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel, vorbringen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die im ersten Rechtszuge hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind jedoch nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszuge weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Vorbringen einer Partei, das im ersten Rechtszuge nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 gilt ferner entsprechend, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

(4) Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

(5) Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.“

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 529

(1) Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genü-

### § 530 Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1 und 4 entsprechend.<sup>615</sup>

### § 531 Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszuge zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie

1. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
2. infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
3. im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.

Das Berufungsgericht kann die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ergibt.<sup>616</sup>

---

gend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können.

(2) In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht von Amts wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies nicht genügend entschuldigt.

(3) Das Berufungsgericht prüft nicht von Amts wegen, ob eine Familiensache vorliegt. Die Rüge ist ausgeschlossen, wenn sie nicht bereits im ersten Rechtszug erhoben worden ist und dies nicht genügend entschuldigt wird.

(4) § 528 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

#### 615 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 530 in § 531 unnummeriert.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 530

(1) Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

(2) Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.“

#### 616 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die im ersten Rechtszuge unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 530 in § 531 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### § 532 Rügen der Unzulässigkeit der Klage

Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.<sup>617</sup>

### § 533 Klageänderung; Aufrechnungserklärung; Widerklage

Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage sind nur zulässig, wenn

1. der Gegner einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und
2. diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat.<sup>618</sup>

### § 534 Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits im ersten Rechtszuge nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.<sup>619</sup>

---

#### „§ 531

Die Verletzung einer das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits im ersten Rechtszug nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.“

#### 617 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 532

Das im ersten Rechtszug abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.“

#### 618 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 533

(1) Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die im ersten Rechtszug die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, daß die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem weggefallen sind.

(2) War eine Partei im ersten Rechtszug vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die Vernehmung oder Beeidigung im ersten Rechtszug unzulässig war.“

#### 619 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 68 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

Artikel 1 Nr. 68 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Das gleiche gilt, wenn der Berufungskläger neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweismittel und Beweiseinreden vorbringt, durch welche die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Verspätung des Vorbringens auf der Absicht der Prozeßverschleppung oder auf Nachlässigkeit beruht.“

### § 535 Gerichtliches Geständnis

Das im ersten Rechtszuge abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.<sup>620</sup>

### § 536 Parteivernehmung

(1) Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die im ersten Rechtszuge die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, dass die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem weggefallen sind.

(2) War eine Partei im ersten Rechtszuge vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die Vernehmung oder Beeidigung im ersten Rechtszuge unzulässig war.<sup>621</sup>

### § 537 Vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zulässig.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.<sup>622</sup>

### § 538 Zurückverweisung

(1) Das Berufungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Berufungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges nur zurückverweisen,

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 534

(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zulässig.

(2) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.“

#### 620 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 621 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 536

Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.“

#### 622 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 537

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über die nach den Anträgen eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte im ersten Rechtszug nicht verhandelt oder nicht entschieden ist.“

1. soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,
2. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist,
3. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist,
4. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist,
5. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozess unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist,
6. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist oder
7. wenn das angefochtene Urteil ein entgegen den Voraussetzungen des § 301 erlassenes Teilverurteil ist

und eine Partei die Zurückverweisung beantragt. Im Fall der Nummer 3 hat das Berufungsgericht sämtliche Rügen zu erledigen. Im Fall der Nummer 7 bedarf es eines Antrags nicht.<sup>623</sup>

### § 539 Versäumnisverfahren

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das zulässige tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.<sup>624</sup>

---

#### 623 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;“

Artikel 1 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „prozeßhindernden Einreden“ durch „Rügen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 538

(1) Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;
2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist;
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist;
4. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist.

(2) Im Falle der Nummer 2 hat das Berufungsgericht die sämtlichen Rügen zu erledigen.“

#### 624 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 539

Leidet das Verfahren des ersten Rechtszuges an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen.“



### § 540 Inhalt des Berufungsurteils

(1) Anstelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen enthält das Urteil

1. die Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen,
2. eine kurze Begründung für die Abänderung, Aufhebung oder Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so können die nach Satz 1 erforderlichen Darlegungen auch in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Die §§ 313a, 313b gelten entsprechend.<sup>625</sup>

### § 541 Prozessakten

(1) Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern. Die Akten sind unverzüglich an das Berufungsgericht zu übersenden.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung zurückzusenden.<sup>626</sup>

## Abschnitt 2

### Revision<sup>627</sup>

---

#### 625 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 540

In den Fällen der §§ 538, 539 kann das Berufungsgericht von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.“

#### 626 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 541

(1) Will das Landgericht als Berufungsgericht bei der Entscheidung einer Rechtsfrage, die sich aus einem Mietvertragsverhältnis über Wohnraum ergibt oder den Bestand eines solchen Mietvertragsverhältnisses betrifft, von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder eines Oberlandesgerichts abweichen, so hat es vorab eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) herbeizuführen; das gleiche gilt, wenn eine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist und sie durch Rechtsentscheid noch nicht entschieden ist. Dem Vorlagebeschluß sind die Stellungnahmen der Parteien beizufügen. Will das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, so hat es die Rechtsfrage dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Über die Vorlage ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Entscheidung ist für das Landgericht bindend.

(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Rechtssachen für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Mietsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

#### 627 QUELLE

### § 542 Statthaftigkeit der Revision

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, findet die Revision nicht statt. Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.<sup>628</sup>

### § 543 Zulassungsrevision

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.<sup>629</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

#### 628 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszuge gelten entsprechend.

(2) Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnisurteil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältnis nicht entgegensteht, das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt habe.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 542

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.“

#### 629 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Darstellung des Tatbestandes im Urteil ist eine Bezugnahme auf das Urteil des vorigen Rechtszuges nicht ausgeschlossen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 543

(1) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

### § 544 Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde).

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn

1. der Wert der mit der Revision geltend zu machende Beschwer 20 000 Euro übersteigt oder
2. das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der Verkündung des Urteils zu begründen. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. In der Begründung müssen die Zulassungsgründe (§ 543 Abs. 2) dargelegt werden.

(5) Das Revisionsgericht gibt dem Gegner des Beschwerdeführers Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Parteien zuzustellen.

(7) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(8) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(9) Hat das Berufungsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, so kann das Revisionsgericht abweichend von Absatz 8 in dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen.<sup>630</sup>

---

(2) Findet gegen das Urteil die Revision statt, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird.“

#### 630 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 544

(1) Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozeßakten einzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat Abs. 2 bis 7 in Abs. 4 bis 9 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 lautete:

*Zweiter Abschnitt*<sup>631</sup>

**§ 545 Revisionsgründe**

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(2) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.<sup>632</sup>

**§ 546 Begriff der Rechtsverletzung**

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.<sup>633</sup>

„(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.“

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 „Absatz 6“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

**631 AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Revision“.

**632 ÄNDERUNGEN**

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 545**

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig. Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.“

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 14a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.“

**633 ÄNDERUNGEN**

01.01.1965.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) hat in Abs. 1 „sechstausend“ durch „fünfzehntausend“ ersetzt.

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Revision findet nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzehntausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat die Revision stets dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweicht.“

(3) Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9. Der Revisionskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.“

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 Satz 1 „; die Vorschriften der §§ 3 bis 9 gelten entsprechend“ am Ende gestrichen.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „vierzigtausend“ durch „sechzigtausend“ ersetzt.

### § 547 Absolute Revisionsgründe

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
6. wenn die Entscheidung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist.<sup>634</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 546**

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat. Das Oberlandesgericht läßt die Revision zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche setzt das Oberlandesgericht den Wert der Beschwer in seinem Urteil fest. Das Revisionsgericht ist an die Wertfestsetzung gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt.“

### 634 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.1965.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vorschrift des § 545 Abs. 2 bleibt unberührt.“

15.09.1969.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Ohne Zulassung findet die Revision statt, insoweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist.“

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) (weggefallen)

(2) Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt, insoweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### § 548 Revisionsfrist

Die Frist für die Einlegung der Revision (Revisionsfrist) beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.<sup>635</sup>

### § 549 Revisionseinlegung

(1) Die Revision wird durch Einreichung der Revisionschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

§ 544 Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionschrift anzuwenden.<sup>636</sup>

### § 550 Zustellung der Revisionschrift

---

#### „§ 547

Die Revision findet stets statt, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.“

#### 635 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 548

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.“

#### 636 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder der Verletzung einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder die im Bergrecht, dem gemeinen Recht, dem französischen Recht oder dem Badischen Landrecht einschließlich seiner Zusätze angehört.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.“

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Revisionsgericht prüft nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich oder örtlich zuständig oder ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet war.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 549

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Das Revisionsgericht prüft nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich oder örtlich zuständig war, ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet war oder ob eine Familiensache vorliegt.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 6“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

(1) Mit der Revisionschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden, soweit dies nicht bereits nach § 544 Absatz 3 Satz 2 geschehen ist.

(2) Die Revisionschrift ist der Gegenpartei zuzustellen.<sup>637</sup>

### § 551 Revisionsbegründung

(1) Der Revisionskläger muss die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. § 544 Absatz 8 Satz 3 bleibt unberührt. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt; kann dem Revisionskläger innerhalb dieser Frist Einsicht in die Prozessakten nicht für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, kann der Vorsitzende auf Antrag die Frist um bis zu zwei Monate nach Übersendung der Prozessakten verlängern.

(3) Die Revisionsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
  - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
  - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Ist die Revision aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden, kann zur Begründung der Revision auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Bezug genommen werden.

(4) § 549 Abs. 2 und § 550 Abs. 2 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.<sup>638</sup>

---

#### 637 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 550

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.“

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 „Abs. 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat in Abs. 1 „Absatz 1 Satz 3“ durch „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

#### 638 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 551

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befähigung abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

### § 552 Zulässigkeitsprüfung

(1) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen.<sup>639</sup>

### § 552a Zurückweisungsbeschluss

Das Revisionsgericht weist die von dem Berufungsgericht zugelassene Revision durch einstimmigen Beschluss zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat. § 522 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.<sup>640</sup>

### § 553 Terminbestimmung; Einlassungsfrist

(1) Wird die Revision nicht durch Beschluss als unzulässig verworfen oder gemäß § 552a zurückgewiesen, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.<sup>641</sup>

---

6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 6 „; kann dem Revisionskläger innerhalb dieser Frist Einsicht in die Prozessakten nicht für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, kann der Vorsitzende auf Antrag die Frist um bis zu zwei Monate nach Übersendung der Prozessakten verlängern“ am Ende eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat in Abs. 2 Satz 4 „Abs. 6“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

#### 639 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat „ , spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils“ am Ende gestrichen.

22.06.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat „ , spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 552

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“

#### 640 QUELLE

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 19a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 641 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 553

(1) Die Revision wird durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionsschrift anzuwenden.“



§ 553a<sup>642</sup>

### § 554 Anschlussrevision

(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlussschrift bei dem Revisionsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist verstrichen oder die Revision nicht zugelassen worden ist. Die Anschließung ist bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung zu erklären.

(3) Die Anschlussrevision muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 549 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die §§ 550 und 551 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.<sup>643</sup>

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 19b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 „oder gemäß § 552a zurückgewiesen“ nach „verworfen“ eingefügt.

#### 642 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 74 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.“

Artikel 1 Nr. 74 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „von Amts wegen“ nach „Gegenpartei“ gestrichen.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(2) Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen. Hierbei ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Revision eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Revisionsschrift einreichen.“

#### 643 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat Nr. 2 in Abs. 3 in Nr. 3 unnummeriert und Abs. 3 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In der Revisionsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Nach dem Ablauf der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 4 „vierzigtausend“ durch „sechzigtausend“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 554

(1) Der Revisionskläger muß die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Revision und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Revisionsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);

§ 554a<sup>644</sup>

§ 554b<sup>645</sup>

### § 555 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(2) Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

(3) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.<sup>646</sup>

2. in den Fällen des § 554b eine Darlegung darüber, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat;

3. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:

a) die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;

b) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der von dem Oberlandesgericht festgesetzte Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt und das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat, soll in der Revisionsbegründung ferner der Wert der nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwer angegeben werden.

(5) Die Vorschriften des § 553 Abs. 2 und des § 553a Abs. 2 Satz 1, 3 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 19c des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“

#### 644 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.“

#### 645 QUELLE

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 554b Abs. 1 ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar. (Beschl. v. 9. August 1978 – 2 BvR 831/76 – BGBl. I S. 1967)

#### ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 „vierzigtausend“ durch „sechzigtausend“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt, kann das Revisionsgericht die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Für die Ablehnung der Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.“

#### 646 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

### § 556 Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.<sup>647</sup>

### § 557 Umfang der Revisionsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

(3) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 551 und 554 Abs. 3 gerügt worden sind.<sup>648</sup>

„(1) Wird die Revision nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 2 „§ 262“ durch „§ 274 Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 555

(1) Wird nicht durch Beschluß die Revision als unzulässig verworfen oder die Annahme der Revision abgelehnt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 3 eingefügt.

#### 647 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Revisionsbeklagte kann sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 3, 6“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 556

(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung oder des Beschlusses über die Annahme der Revision (§ 554b) anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.

(2) Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlußschrift bei dem Revisionsgericht. Die Anschlußrevision muß in der Anschlußschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 521 Abs. 2, der §§ 522, 553, des § 553a Abs. 2 Satz 1, 3, des § 554 Abs. 3 und des § 554a gelten entsprechend. Die Anschließung verliert auch dann ihre Wirkung, wenn die Annahme der Revision nach § 554b abgelehnt wird.“

#### 648 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 557

§ 557a<sup>649</sup>

### § 558 Vorläufige Vollstreckbarkeit

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig.<sup>650</sup>

### § 559 Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Berufungsurteil oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 551 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.<sup>651</sup>

### § 560 Nicht revisible Gesetze

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.<sup>652</sup>

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben.“

#### 649 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.“

#### 650 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 558

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.“

#### 651 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge und, soweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, nur die nach Maßgabe der §§ 554, 556 geltend gemachten Revisionsgründe. Bei der Prüfung, ob sonst das Gesetz verletzt sei, ist das Revisionsgericht an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) in der Fassung des Artikel 5 Abs. 1a Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 559

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 554, 556 gerügt worden sind.“

#### 652 ÄNDERUNGEN

### § 561 Revisionszurückweisung

Ergibt die Begründung des Berufungsurteils zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.<sup>653</sup>

### § 562 Aufhebung des angefochtenen Urteils

(1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.<sup>654</sup>

### § 563 Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung

(1) Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts erfolgen.

(2) Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist.

(4) Kommt im Fall des Absatzes 3 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, insoweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgericht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 560

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig.“

### 653 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat in Abs. 1 Satz 2 „Nr. 2b“ durch „Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) in der Fassung des Artikel 5 Abs. 1a Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 561

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß in bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.“

### 654 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 562

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.“

kann, in Frage, so kann die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.<sup>655</sup>

### § 564 Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 547.<sup>656</sup>

### § 565 Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage und über die Einforderung, Übersendung und Zurücksendung der Prozessakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden. Die Revision kann ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.<sup>657</sup>

§ 565a<sup>658</sup>

---

#### 655 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 563

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.“

#### 656 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 564

(1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.“

#### 657 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 565

(1) Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

(2) Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;

2. wenn die Aufhebung des Urteils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

(4) Kommt in den Fällen der Nummern 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat „ , Übersendung“ nach „Einforderung“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Satz 2 eingefügt.

#### 658 QUELLE

### § 566 Sprungrevision

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile, die ohne Zulassung der Berufung unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision (Sprungrevision) statt, wenn

1. der Gegner in die Übergehung der Berufungsinstanz einwilligt und
2. das Revisionsgericht die Sprungrevision zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision sowie die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

(2) Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) bei dem Revisionsgericht zu beantragen. Die §§ 548 bis 550 gelten entsprechend. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision (Absatz 4) dargelegt werden. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Antragsgegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen; sie kann auch von dem Prozessbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen gewesen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts hat, nachdem der Antrag eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(4) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die Sprungrevision kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision durch Beschluss. Der Beschluss ist den Parteien zuzustellen.

(6) Wird der Antrag auf Zulassung der Revision abgelehnt, so wird das Urteil rechtskräftig.

(7) Wird die Revision zugelassen, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(8) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den für die Revision geltenden Bestimmungen. § 563 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht erfolgt. Wird gegen die nachfolgende Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts Berufung eingelegt, so hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung durch das Revisionsgericht zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.<sup>659</sup>

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551.“

#### 659 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat „Verhandlung prozeßhindernder Einreden“ durch „Rügen der Unzulässigkeit der Klage“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 566

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Vertagung der mündlichen

§ 566a<sup>660</sup>

**Abschnitt 3  
Beschwerde<sup>661</sup>**

**Titel 1  
Sofortige Beschwerde<sup>662</sup>**

**§ 567 Sofortige Beschwerde; Anschlussbeschwerde**

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder

Verhandlung, über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden.“

**660** ÄNDERUNGEN

15.09.1969.—Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) hat in Abs. 1 „den §§ 546, 547“ durch „§ 546“ ersetzt.

15.09.1975.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegen die im ersten Rechtszuge erlassenen Endurteile der Landgerichte kann in den Fällen, in denen die Revision nach den §§ 546, 547 ohne Zulassung statthaft ist, mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.“

**AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile der Landgerichte kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.

(2) Die Übergehung der Berufungsinstanz bedarf der Einwilligung des Gegners. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Revisionsschrift beizufügen; sie kann auch von dem Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges abgegeben werden.

(3) Das Revisionsgericht kann die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat; § 554b Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(4) Die Einlegung der Revision und die Erklärung der Einwilligung (Absatz 2) gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

(5) Verweist das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Oberlandesgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Fall gelten für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht anhängig geworden wäre.

(6) Die Vorschrift des § 565 Abs. 2 ist in allen Fällen der Zurückverweisung entsprechend anzuwenden.

(7) Von der Einlegung der Revision nach Absatz 1 hat die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts innerhalb vierundzwanzig Stunden der Geschäftsstelle des Landgerichts Nachricht zu geben.“

**661** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt.

**662** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift des Titels eingefügt.



2. es sich um solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.

(3) Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.<sup>663</sup>

### § 568 Originärer Einzelrichter

Das Beschwerdegericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Beschwerdegericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.<sup>664</sup>

---

#### 663 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 2 „fünfzig“ durch „einhundert“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519b als unzulässig verworfen wird.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 durch Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

Artikel 1 Nr. 42 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ausgenommen sind die Entscheidungen nach §§ 46, 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 141 Abs. 3, §§ 372a, 380, 387, 390, 406, 409 und 411 Abs. 2.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 567

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetz besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

(2) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

(3) Gegen Entscheidungen der Landgerichte im Berufungsverfahren und im Beschwerdeverfahren ist eine Beschwerde nicht zulässig. § 519b § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, § 568a sowie § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. Die Vorschriften über die weitere Beschwerde bleiben unberührt.

(4) Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. § 519b, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, § 568a bleiben unberührt.“

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Euro übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.“

#### 664 ÄNDERUNGEN

§ 568a<sup>665</sup>

### § 569 Frist und Form

(1) Die sofortige Beschwerde ist, soweit keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

(3) Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn

1. der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen ist oder war,
2. die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft oder
3. sie von einem Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 erhoben wird.<sup>666</sup>

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht zulässig.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 568

(1) Über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Sie ist nur zulässig, soweit in der Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist.

(3) Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde.“

#### 665 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die über eine sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil entschieden wird, unterliegen der weiteren sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde; §§ 546, 554b gelten entsprechend.“

#### 666 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie kann auch durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.“

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 2 Satz 2 „das Armenrecht“ durch „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat in Abs. 2 Satz 2 „einen Beschluß nach § 78a Abs. 2 oder“ nach „Beschwerde“ gestrichen.

### § 570 Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.

(2) Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann die Vollziehung der Entscheidung aussetzen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.<sup>667</sup>

### § 571 Begründung, Präklusion, Ausnahmen vom Anwaltszwang

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Die Beschwerde kann auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden. Sie kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Der Vorsitzende oder das Beschwerdegericht kann für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln eine Frist setzen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht innerhalb der Frist vorgebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(4) Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann diese zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, wenn die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf (§ 569 Abs. 3).<sup>668</sup>

### § 572 Gang des Beschwerdeverfahrens

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 569

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Sie kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozeß zu führen ist oder war, wenn die Beschwerde die Prozeßkostenhilfe betrifft oder wenn sie von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.“

#### 667 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 570

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.“

#### 668 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 571

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen.“

01.06.2007.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Satz 1 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Beteiligten können sich im Beschwerdeverfahren auch durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

(1) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. § 318 bleibt unberührt.

(2) Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch Beschluss.<sup>669</sup>

### § 573 Erinnerung

(1) Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (Erinnerung). Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. § 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und die §§ 570 und 572 gelten entsprechend.

(2) Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof.<sup>670</sup>

## Titel 2 Rechtsbeschwerde<sup>671</sup>

---

### 669 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 1 „619“ durch „613“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 „§§ 109, 380,“ durch „§§ 380,“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 „613, 658, 678“ durch „613“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 572

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 380, 390, 409, 613 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

(2) Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß ihre Vollziehung auszusetzen sei.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.“

### 670 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „kann sie durch einen Anwalt abgegeben werden, der bei dem Gericht zugelassen ist, von dem oder dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist“ durch „ist sie durch einen Rechtsanwalt abzugeben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 573

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so ist sie durch einen Rechtsanwalt abzugeben. In den Fällen, in denen die Beschwerde zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf, kann auch die Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.“

### 671 QUELLE

### § 574 Rechtsbeschwerde; Anschlussrechtsbeschwerde

(1) Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder
2. das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem Beschluss zugelassen hat.

§ 542 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Der Rechtsbeschwerdegegner kann sich bis zum Ablauf einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen der Rechtsbeschwerdeanschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussbeschwerde ist in der Anschlussschrift zu begründen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.<sup>672</sup>

### § 575 Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen des § 574 Abs. 1 Nr. 1 eine Darlegung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 672 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 574

Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Beschwerde- und die Begründungsschrift anzuwenden. Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

(5) Die §§ 541 und 570 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.<sup>673</sup>

### § 576 Gründe der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

(3) Die §§ 546, 547, 556 und 560 gelten entsprechend.<sup>674</sup>

### § 577 Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 575 Abs. 3 und § 574 Abs. 4 Satz 2 gerügt worden sind. § 559 gilt entsprechend.

(3) Ergibt die Begründung der angefochtenen Entscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(4) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. § 562 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(5) Das Rechtsbeschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung der Entscheidung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte

---

#### 673 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 575

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.“

#### 674 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 576

(1) Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

(2) Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

(3) Die Vorschrift des ersten Absatzes gilt auch für den Bundesgerichtshof und die Oberlandesgerichte.“

Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist. § 563 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluss. § 564 gilt entsprechend. Im Übrigen kann von einer Begründung abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen.<sup>675</sup>

§ 577a<sup>676</sup>

## Buch 4 Wiederaufnahme des Verfahrens<sup>677</sup>

### § 578 Arten der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

(2) Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.<sup>678</sup>

#### 675 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 577

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klage geltenden Notfristen erhoben werden.

(3) Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

(4) In den Fällen des § 576 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Weg die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es ihm nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorzulegen.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 21a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

#### 676 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat sich der Gegner einer befristeten Beschwerde vor Ablauf der Beschwerdefrist angeschlossen und auf die Beschwerde nicht verzichtet, gilt die Anschließung als selbständige Beschwerde.“

#### 677 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Viertes Buch“ durch „Buch 4“ ersetzt.

#### 678 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

### § 579 Nichtigkeitsklage

(1) Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(2) In den Fällen der Nummern 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.<sup>679</sup>

### § 580 Restitutionsklage

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat;
6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
  - a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder
  - b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde;
8. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.<sup>680</sup>

---

#### 679 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen ein Schiedsurteil (§ 510c) findet die Nichtigkeitsklage außer in den Fällen des Abs. 1 auch dann statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn das Schiedsurteil nicht mit Gründen versehen ist, es sei denn, daß die Parteien in der Verhandlung vor dem Gericht ausdrücklich auf schriftliche Begründung verzichtet haben.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 680 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Nr. 4 „Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt und „ , , die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 98 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „strafbaren“ nach „einer“ eingefügt und „ , , sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist“ am Ende gestrichen.



### § 581 Besondere Voraussetzungen der Restitutionsklage

(1) In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nummern 1 bis 5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(2) Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.<sup>681</sup>

### § 582 Hilfsnatur der Restitutionsklage

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen.<sup>682</sup>

### § 583 Vorentscheidungen

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch die eine dem angefochtenen Urteil vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urteil auf dieser Entscheidung beruht.<sup>683</sup>

### § 584 Ausschließliche Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen

(1) Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat; wenn das angefochtene Urteil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urteilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 580 Nr. 1 bis 3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund der §§ 579, 580 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

(2) Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbescheid gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Gericht, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre.<sup>684</sup>

### § 585 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Nr. 7 Buchstabe b den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 8 eingefügt.

#### 681 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 682 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 683 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 684 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, dessen Geschäftsstelle den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Für die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften entsprechend, sofern nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergibt.<sup>685</sup>

### § 586 Klagefrist

(1) Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

(3) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes sind auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung nicht anzuwenden; die Frist für die Erhebung der Klage läuft von dem Tag, an dem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit ihrem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 ist auf die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 nicht anzuwenden.<sup>686</sup>

### § 587 Klageschrift

In der Klage muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben wird, enthalten sein.<sup>687</sup>

### § 588 Inhalt der Klageschrift

(1) Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Grund und die Einhaltung der Notfrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

(2) Dem Schriftsatz, durch den eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf die sie gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen ihrer Herbeischaffung zu stellen beabsichtigt.<sup>688</sup>

### § 589 Zulässigkeitsprüfung

(1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Tatsachen, die ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.<sup>689</sup>

---

#### 685 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 686 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.  
27.10.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082) hat Abs. 4 eingefügt.

#### 687 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 688 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 689 ÄNDERUNGEN

### § 590 Neue Verhandlung

(1) Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Fall ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

(3) Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Tatsachen abhängig ist.<sup>690</sup>

### § 591 Rechtsmittel

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.<sup>691</sup>

## Buch 5 Urkunden- und Wechselprozess<sup>692</sup>

### § 592 Zulässigkeit

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, kann im Urkundenprozeß geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek.<sup>693</sup>

### § 593 Klageinhalt; Urkunden

(1) Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozeß geklagt werde.

(2) Die Urkunden müssen in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigelegt werden. Im letzteren Fall muß zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.<sup>694</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 690 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 691 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 692 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Fünftes Buch“ durch „Buch 5“ und Wechselprozeß“ durch „Wechselprozess“ ersetzt.

#### 693 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 694 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 2 Satz 1 „in Urschrift oder“ nach „müssen“ gestrichen.

§ 594

**§ 595 Keine Widerklage; Beweismittel**

(1) Widerklagen sind nicht statthaft.

(2) Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

(3) Der Urkundenbeweis kann nur durch Vorlegung der Urkunden angetreten werden.<sup>695</sup>

**§ 596 Abstehen vom Urkundenprozess**

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozeß in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.<sup>696</sup>

**§ 597 Klageabweisung**

(1) Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen.

(2) Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termin zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, die rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozeß unstatthaft sind.<sup>697</sup>

**§ 598 Zurückweisung von Einwendungen**

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozeß unstatthaft zurückzuweisen.<sup>698</sup>

**§ 599 Vorbehaltsurteil**

(1) Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

(2) Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach der Vorschrift des § 321 beantragt werden.

(3) Das Urteil, das unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist für die Rechtsmittel und die Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.<sup>699</sup>

---

**695** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**696** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**697** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**698** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**699** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

### § 600 Nachverfahren

(1) Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

(2) Soweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, gelten die Vorschriften des § 302 Abs. 4 Satz 2 bis 4.

(3) Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so sind die Vorschriften über das Versäumnisurteil entsprechend anzuwenden.<sup>700</sup>

### § 601

### § 602 Wechselprozess

Werden im Urkundenprozeß Ansprüche aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes geltend gemacht (Wechselprozeß), so sind die nachfolgenden besonderen Vorschriften anzuwenden.<sup>701</sup>

### § 603 Gerichtsstand

(1) Wechselklagen können sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes als bei dem Gericht angestellt werden, bei dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei dem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.<sup>702</sup>

### § 604 Klageinhalt; Ladungsfrist

(1) Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Ladung an dem Ort, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird. In Anwaltsprozessen beträgt sie mindestens drei Tage, wenn die Ladung an einem anderen Ort zugestellt wird, der im Bezirk des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu dessen Bezirk gehört.

(3) In den höheren Instanzen beträgt die Ladungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung der Berufungs- oder Revisionschrift oder der Ladung an dem Ort erfolgt, der Sitz des höheren Gerichts ist; mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem anderen Ort erfolgt, der ganz oder zum Teil in dem Landgerichtsbezirk liegt, in dem das höhere Gericht seinen Sitz hat; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt.<sup>703</sup>

---

#### 700 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 701 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 702 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### 703 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Einlassungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Klage an dem Ort, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird; mindestens drei Tage, wenn die Klage an einem anderen Ort zugestellt wird, der im Bezirk des Prozeßgerichts oder, falls dieses ein Amtsgericht ist, im Bezirk des dem Amtsgericht übergeordneten Landgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu diesem Bezirk gehört; mindestens eine Woche, wenn die Klage sonst im Inland zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Ladungsfrist, soweit sie nicht nach den allgemeinen Vorschriften kürzer als die im ersten Satz festgesetzte Einlassungsfrist ist.“

## § 605 Beweisvorschriften

(1) Soweit es zur Erhaltung des wechselfähigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Vorlegung des Wechsels der Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

(2) Zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, daß sie glaubhaft gemacht ist.<sup>704</sup>

## § 605a Scheckprozess

Werden im Urkundenprozeß Ansprüche aus Schecks im Sinne des Scheckgesetzes geltend gemacht (Scheckprozeß), so sind die §§ 602 bis 605 entsprechend anzuwenden.<sup>705</sup>

*Buch 6<sup>706</sup>*

*Abschnitt 1<sup>707</sup>*

---

Artikel 1 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Einlassungs- und“ vor „Ladungsfrist“ gestrichen. 01.01.1997.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat in Abs. 2 Satz 2 „; dies gilt nicht für Meß- und Marktsachen“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

### 704 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

### 705 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

### 706 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Überschrift des Buches neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ehesachen. Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Entmündigungssachen“.

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat in der Überschrift des Buches „nichtehelicher Kinder“ nach „Unterhaltssachen“ gestrichen.

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in der Überschrift des Buches „Ehesachen“ durch „Familiensachen“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in der Überschrift des Buches „Entmündigungssachen“ am Ende gestrichen.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Buches neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Familiensachen. Kindschaftssachen. Unterhaltssachen“.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Sechstes Buch“ durch „Buch 6“ ersetzt.

### AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Buches aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Familiensachen“.

### QUELLE

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Überschrift des Buches eingefügt.

### AUFHEBUNG

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Überschrift des Buches aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Musterfeststellungsverfahren“.

### 707 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in der Überschrift des Abschnitts „Ehesachen“ durch „Familiensachen“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren in Familiensachen“.

*Erster Titel*<sup>708</sup>§ 606<sup>709</sup>

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften für Verfahren in Ehesachen“.

**708** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften für Ehesachen“.

**709** ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landgericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist, sonst das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Besitzt der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, so steht Abs. 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden:

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt.“

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(2) Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist. Haben beide Ehegatten Klage erhoben, so ist von den Gerichten, die nach Satz 1 zuständig wären, das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem der Rechtsstreit zuerst rechtshängig geworden ist; dies gilt auch, wenn die Klagen nicht miteinander verbunden werden können. Sind die Klagen am selben Tage erhoben worden, so ist § 36 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.“

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Aufhebung oder Nichterklärung“ durch „oder Aufhebung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 606 Zuständigkeit**

(1) Für Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Fehlt es bei Eintritt der Rechtshängigkeit an einem solchen Aufenthalt im Inland, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher Gerichtsstand, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist. Haben beide Ehegatten das Verfahren rechtshängig gemacht, so ist von den Gerichten, die nach Satz 2 zuständig wären, das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem das Verfahren zuerst rechtshängig geworden ist; dies gilt auch, wenn die Verfahren nicht miteinander verbunden werden können. Sind die Verfahren am selben Tag rechtshängig geworden, so ist § 36 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.“

QUELLE

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 606 Musterfeststellungsklage**

(1) Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Qualifizierte Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die

1. als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen haben,
2. mindestens vier Jahre in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind,
3. in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen,
4. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und
5. nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.

Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 4 oder 5 vorliegen, verlangt das Gericht vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.

(2) Die Klageschrift muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass

1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen;



§ 606a<sup>710</sup>

2. von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen.

Die Klageschrift soll darüber hinaus für den Zweck der Bekanntmachung im Klageregister eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten. § 253 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn

1. sie von einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erhoben wird,
2. glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen und
3. zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.“

**710 QUELLE**

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften des § 606 stehen der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen,

1. wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,
2. wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Ausland gehabt haben, oder
3. wenn der Beklagte die Anerkennung der Entscheidung beantragt.“

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften des § 606 stehen der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen,

1. wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,
2. wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Ausland gehabt haben oder
3. wenn der Beklagte die Anerkennung der Entscheidung beantragt.“

01.06.1999.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1026) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung steht Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und, wenn die Entscheidung von den Staaten anerkannt wird, denen die Ehegatten angehören, Nummern 1 bis 3 nicht entgegen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 606a Internationale Zuständigkeit**

(1) Für Ehesachen sind die deutschen Gerichte zuständig,

1. wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war,
2. wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. wenn ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist oder
4. wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, daß die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.

(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung steht Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden

§ 606b<sup>711</sup>

§ 607<sup>712</sup>

---

haben. Wird eine ausländische Entscheidung von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, so steht Absatz 1 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.“

**711 QUELLE**

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigklärung der Ehe klagt.“

**ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS**

§ 606b Nr. 1 der Zivilprozeßordnung ist mit Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit an das Heimatrecht des Mannes angeknüpft wird. (Beschluß v. 3. Dezember 1985 – 1 BvL 19/84 – BGBl. 1986 I S. 242)

**AUFHEBUNG**

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigklärung der Ehe klagt.“

**712 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

(2) Der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von dem ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

(3) Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(4) Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind die von dem Staatsanwalt gestellten Anträge in das Protokoll aufzunehmen.“

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat in Abs. 1 „; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 30 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Scheidungsantrag oder die Aufhebungsklage“ durch „Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

§ 608<sup>713</sup>

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 607 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung**

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

QUELLE

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 607 Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage**

(1) Die Musterfeststellungsklage ist im Klageregister mit folgenden Angaben öffentlich bekannt zu machen:

1. Bezeichnung der Parteien,
2. Bezeichnung des Gerichts und des Aktenzeichens der Musterfeststellungsklage,
3. Feststellungsziele,
4. kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes,
5. Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister,
6. Befugnis der Verbraucher, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anzumelden, Form, Frist und Wirkung der Anmeldung sowie ihrer Rücknahme,
7. Wirkung eines Vergleichs, Befugnis der angemeldeten Verbraucher zum Austritt aus dem Vergleich sowie Form, Frist und Wirkung des Austritts,
8. Verpflichtung des Bundesamts für Justiz, nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens jedem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(2) Das Gericht veranlasst innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung der Musterfeststellungsklage deren öffentliche Bekanntmachung, wenn die Klageschrift die nach § 606 Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

(3) Das Gericht veranlasst unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung seiner Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen im Klageregister, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Die öffentliche Bekanntmachung von Terminen muss spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Terminstag erfolgen. Das Gericht veranlasst ferner unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung einer Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens; die Vorschriften der §§ 611, 612 bleiben hiervon unberührt.“

**713 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 608 Anzuwendende Vorschriften**

§ 609<sup>714</sup>

Für Ehesachen gelten im ersten Rechtszug die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.“

QUELLE

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 608 Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen**

(1) Bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins können Verbraucher Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden.

(2) Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Verbrauchers,
2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage,
3. Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage,
4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,
5. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Die Anmeldung soll ferner Angaben zum Betrag der Forderung enthalten. Die Angaben der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen.

(3) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden.

(4) Anmeldung und Rücknahme sind in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären.“

**714 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vorsitzende kann den Sühneversuch erlassen, wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, das von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

(2) Solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist, hat der Vorsitzende die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzulehnen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 609 Besondere Prozessvollmacht**

Der Bevollmächtigte bedarf einer besonderen, auf das Verfahren gerichteten Vollmacht.“

QUELLE

18.07.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat Abs. 1 bis 6 eingefügt.

AUFHEBUNG

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 609 Klageregister; Verordnungsermächtigung**

(1) Klageregister ist das Register für Musterfeststellungsklagen. Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und kann elektronisch betrieben werden.

§ 610<sup>715</sup>

(2) Bekanntmachungen und Eintragungen nach den §§ 607 und 608 sind unverzüglich vorzunehmen. Die im Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage erfassten Angaben sind bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen können von jedermann unentgeltlich im Klageregister eingesehen werden.

(4) Nach § 608 angemeldete Verbraucher können vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben verlangen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens hat das Bundesamt für Justiz einem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(5) Das Bundesamt für Justiz hat dem Gericht der Musterfeststellungsklage auf dessen Anforderung einen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu übersenden, die bis zum Ablauf des in § 606 Absatz 3 Nummer 3 genannten Tages zur Eintragung in das Klageregister angemeldet sind. Das Gericht übermittelt den Parteien formlos eine Abschrift des Auszugs.

(6) Das Bundesamt für Justiz hat den Parteien auf deren Anforderung einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu überlassen, die sich bis zu dem in § 608 Absatz 1 genannten Tag zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Klageregister erfassten Angaben, die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister sowie die Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.“

**715 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Sühneversuch findet vor dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts statt. Zu dem Termin ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Die Parteien sind von Amts wegen und persönlich zu laden. Dem Gegner ist eine Abschrift des Antrags mitzuteilen.

(2) Erscheint zu dem Sühneversuch der Kläger nicht, so hat er einen neuen Sühneversuch zu beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so kann der Richter die einmalige Wiederholung des Sühneversuchs anordnen; andernfalls ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

(3) Die Parteien können sich in dem zum Sühneversuch bestimmten Termin nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Beistände können zurückgewiesen werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 610 Verbindung von Verfahren; Widerklage**

(1) Die Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung und auf Aufhebung können miteinander verbunden werden.

(2) Die Verbindung eines anderen Verfahrens mit den erwähnten Verfahren, insbesondere durch die Erhebung einer Widerklage anderer Art, ist unstatthaft. § 623 bleibt unberührt.“

**QUELLE**

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 610 Besonderheiten der Musterfeststellungsklage**

§ 611<sup>716</sup>

(1) Ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden, soweit deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. Die Wirkung von Satz 1 entfällt, sobald die Musterfeststellungsklage ohne Entscheidung in der Sache beendet wird.

(2) Werden am selben Tag mehrere Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft, bei Gericht eingereicht, findet § 147 Anwendung.

(3) Während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann ein angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.

(4) Das Gericht hat spätestens im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken.

(5) Auf die Musterfeststellungsklage sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Buches nicht Abweichungen ergeben. Nicht anzuwenden sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350.

(6) Die §§ 66 bis 74 finden keine Anwendung im Verhältnis zwischen den Parteien der Musterfeststellungsklage und Verbrauchern, die

1. einen Anspruch oder ein Rechtsverhältnis angemeldet haben oder
2. behaupten, entweder einen Anspruch gegen den Beklagten zu haben oder vom Beklagten in Anspruch genommen zu werden oder in einem Rechtsverhältnis zum Beklagten zu stehen.“

**716 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 611 Neues Vorbringen; Ausschluss des schriftlichen Vorverfahrens**

(1) Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere Gründe, als in dem das Verfahren einleitenden Schriftsatz vorgebracht worden sind, geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 und des § 276 sind nicht anzuwenden.“

**QUELLE**

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 611 Vergleich**

(1) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden.

(2) Der Vergleich soll Regelungen enthalten über

1. die auf die angemeldeten Verbraucher entfallenden Leistungen,
2. den von den angemeldeten Verbrauchern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. die Fälligkeit der Leistungen und
4. die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien.

(3) Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht. Das Gericht genehmigt den Vergleich, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als angemessene gütliche Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet. Die Genehmigung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 612<sup>717</sup>

§ 613<sup>718</sup>

(4) Den zum Zeitpunkt der Genehmigung angemeldeten Verbrauchern wird der genehmigte Vergleich mit einer Belehrung über dessen Wirkung, über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zugestellt. Jeder Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des genehmigten Vergleichs seinen Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Durch den Austritt wird die Wirksamkeit der Anmeldung nicht berührt.

(5) Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben. Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss den Inhalt und die Wirksamkeit des genehmigten Vergleichs fest. Der Beschluss ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wirkt der Vergleich für und gegen diejenigen angemeldeten Verbraucher, die nicht ihren Austritt erklärt haben.

(6) Der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem ersten Termin ist unzulässig.“

#### 717 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 30 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 „§ 261“ durch „§ 272 Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 612 Termine; Ladungen; Versäumnisurteil

(1) Die Vorschrift des § 272 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Beklagte ist zu jedem Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

(4) Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 sind auf den Widerbeklagten entsprechend anzuwenden.“

#### QUELLE

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 612 Bekanntmachungen zum Musterfeststellungsurteil

(1) Das Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Musterfeststellungsurteil ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt für den Eintritt der Rechtskraft des Musterfeststellungsurteils.“

#### 718 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 614<sup>719</sup>

„Der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten bedarf einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen.“  
01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 613 Persönliches Erscheinen der Ehegatten; Parteivernehmung**

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören; es kann sie als Parteien vernehmen. Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin. Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung von dessen Sitz auf, daß ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört oder vernommen werden.

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Ordnungshaft darf nicht erkannt werden.“

**QUELLE**

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 613 Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung**

(1) Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht, soweit dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft. Dies gilt nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat.

(2) Hat ein Verbraucher vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten erhoben, die die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder wirksamen Rücknahme der Anmeldung aus.“

**719 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

(2) Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuch nicht abhängig.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 614 Aussetzung des Verfahrens**

(1) Das Gericht soll das Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amts wegen aussetzen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Verfahrens zweckmäßig ist.



§ 615<sup>720</sup>

§ 616<sup>721</sup>

(2) Das Verfahren auf Scheidung soll das Gericht von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, so darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.

(3) Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(4) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahelegen, eine Eheberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.“

QUELLE

01.11.2018.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.10.2023.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 614 Rechtsmittel

Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1.“

**720** ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Aufhebungsklage können verbunden werden.

(2) Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) §§ 527, 528 sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 615 Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

(2) Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

**721** ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Kläger, der mit der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder die er in dem früheren Rechtsstreit oder durch Verbindung der Klagen geltend machen konnte. Das gleiche gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage für den Beklagten in Ansehung der Tatsachen, auf die er eine Widerklage zu gründen imstande war.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 617<sup>722</sup>

§ 618<sup>723</sup>

§ 619<sup>724</sup>

---

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 616 Untersuchungsgrundsatz**

(1) Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Ehegatten auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht sind.

(2) Im Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch des die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Ehegatten Tatsachen, die nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

(3) Im Verfahren auf Scheidung kann das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur berücksichtigen, wenn sie von dem Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, vorgebracht sind.“

**722 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses sind nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 617 Einschränkung der Parteiherrschaft**

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses sind nicht anzuwenden.“

**723 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschrift des § 261 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Beklagte ist zu jedem Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

(4) Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 sind auf den Widerbeklagten entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 618 Zustellung von Urteilen**

§ 317 Abs. 1 Satz 3 gilt nicht für Urteile in Ehesachen.“

**724 ÄNDERUNGEN**

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „Haft“ durch „Ordnungshaft“ ersetzt.

§ 620<sup>725</sup>

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und sie über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalt behaupteten Tatsachen vernehmen.

(2) Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von seinem Sitz auf, so kann sie durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden.

(3) Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Ordnungshaft darf nicht erkannt werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 619 Tod eines Ehegatten**

„Stirbt einer der Ehegatten, bevor das Urteil rechtskräftig ist, so ist das Verfahren in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

**725 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war. Das Gericht soll die Aussetzung von Amts wegen anordnen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig ist.

(2) Auf Grund dieser Vorschrift darf die Aussetzung im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.“

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 1 Nr. 1 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

Artikel 9 § 2 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „persönlichen Verkehr“ durch „Umgang“ ersetzt.

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. den Umgang des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind;“.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 4 „Kinde im Verhältnis der Ehegatten zueinander“ durch „minderjährigen Kinde“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 9 „Prozeßkostenvorschusses“ durch „Kostenvorschusses für die Ehesache und Folgesachen“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen erlassen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat Nr. 9 in Nr. 10 unnummeriert und Nr. 9 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620 Einstweilige Anordnungen**

Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag regeln:

1. die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind;
2. den Umgang eines Elternteils mit dem Kinde;
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;

§ 620a<sup>726</sup>

§ 620b<sup>727</sup>

- 
4. die Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kinde;
  5. das Getrenntleben der Ehegatten;
  6. den Unterhalt eines Ehegatten;
  7. die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrats;
  8. die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen;
  9. die Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben;
  10. die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Ehesache und Folgesachen.“

**726 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1980.—Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Vor einer Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 soll das Jugendamt angehört werden; ist dies wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht möglich, so soll das Jugendamt unverzüglich nach der Anordnung gehört werden. § 1695 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesuch um Bewilligung des Armenrechts“ durch „Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat in Abs. 4 „schwebt“ durch „anhängig ist“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620a Verfahren bei einstweiliger Anordnung**

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Ehesache anhängig oder ein Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe eingereicht ist. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Antragsteller soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen.

(3) Vor einer Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 sollen das Kind und das Jugendamt angehört werden. Ist dies wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht möglich, so soll die Anhörung unverzüglich nachgeholt werden.

(4) Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn die Ehesache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht. Ist eine Folgesache im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig, deren Gegenstand dem des Anordnungsverfahrens entspricht, so ist das Berufungs- oder Beschwerdegericht der Folgesache zuständig. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Kostenvorschuß für eine Ehesache oder Folgesache begehrt wird, die im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig ist oder dort anhängig gemacht werden soll.“

**727 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Satz 2 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

§ 620c<sup>728</sup>

§ 620d<sup>729</sup>

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Schwebt die Ehesache in der Berufungsinstanz, so ist das Berufungsgericht auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung oder die Entscheidung nach Absatz 1 erlassen hat.“

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „§ 620“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620b Aufhebung und Änderung des Beschlusses**

(1) Das Gericht kann auf Antrag den Beschluß aufheben oder ändern. Das Gericht kann von Amts wegen entscheiden, wenn die Anordnung die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind betrifft oder wenn eine Anordnung nach § 620 Nr. 2 oder 3 ohne vorherige Anhörung des Jugendamts erlassen worden ist.

(2) Ist der Beschluß oder die Entscheidung nach Absatz 1 ohne mündliche Verhandlung ergangen, so ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu beschließen.

(3) Für die Zuständigkeit gilt § 620a Abs. 4 entsprechend. Das Rechtsmittelgericht ist auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung oder die Entscheidung nach Absatz 1 erlassen hat.“

**728 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 1 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat in Satz 1 „oder die Ehwohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen“ durch „ , über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder über einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung entschieden“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620c Sofortige Beschwerde; Unanfechtbarkeit**

Hat das Gericht des ersten Rechtszuges auf Grund mündlicher Verhandlung die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind geregelt, die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil angeordnet, über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder über einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung entschieden, so findet die sofortige Beschwerde statt. Im übrigen sind die Entscheidungen nach den §§ 620, 620b unanfechtbar.“

**729 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 620b, 620c sind die Anträge und die Beschwerde zu begründen; das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.“

§ 620e<sup>730</sup>

§ 620f<sup>731</sup>

§ 620g<sup>732</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620d Begründung der Anträge und Entscheidungen**

In den Fällen der §§ 620b, 620c sind die Anträge und die Beschwerde zu begründen; die Beschwerde muß innerhalb der Beschwerdefrist begründet werden. Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.“

**730 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620e Aussetzung der Vollziehung**

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 620b, 620c vor seiner Entscheidung die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen.“

**731 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat in Abs. 1 Satz 1 „Scheidungsantrag“ durch „Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620f Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung**

(1) Die einstweilige Anordnung tritt beim Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung sowie dann außer Kraft, wenn der Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder die Klage zurückgenommen wird oder rechtskräftig abgewiesen ist oder wenn das Eheverfahren nach § 619 in der Hauptsache als erledigt anzusehen ist. Auf Antrag ist dies durch Beschluß auszusprechen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat.“

**732 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

*Abschnitt 2*<sup>733</sup>

*Zweiter Titel*<sup>734</sup>

§ 621<sup>735</sup>

---

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 620g Kosten einstweiliger Anordnungen**

Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstehenden Kosten gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt entsprechend.“

**733 QUELLE**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften für Verfahren in anderen Familiensachen“.

**734 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren in anderen Familiensachen“.

**735 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 276“ durch „§ 281“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

Artikel 9 § 2 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „persönlichen Verkehrs“ durch „Umgangs“ ersetzt.

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind,“.

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war.“

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 14 lit. a litt. aa, bb, cc und dd des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Nr. 1 bis 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 bis 4 lauteten:

- „1. die Regelung der elterlichen Sorge für ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
2. die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde,
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
4. die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kind,“.

Artikel 6 Nr. 14 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 10 und 11 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war.“

Artikel 6 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Absatz 1“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 1 Nr. 11 „§§ 1615k bis 1615m“ durch „§§ 1615l, 1615m“ ersetzt.

Artikel 1b Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in Abs. 1 Nr. 11 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 12 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

- „7. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats – Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz – vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256),“.

Artikel 4 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 12 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 13 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 13“ nach „bis 4“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 621 Zuständigkeit des Familiengerichts; Verweisung oder Abgabe an Gericht der Ehesache

(1) Für Familiensachen, die

1. die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
2. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
3. die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,
4. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
5. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
6. den Versorgungsausgleich,
7. Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats,
8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind,
9. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
10. Kindschaftssachen,
11. Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
12. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
13. Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben

betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9; für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 13 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 1 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,
2. in den Fällen der Nummer 2 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs eines Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,



§ 621a<sup>736</sup>§ 621b<sup>737</sup>

3. in den Fällen der Nummer 3 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
4. in den Fällen der Nummer 4 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind mit Ausnahme von Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln,
5. in den Fällen der Nummer 13 Anordnungen gegenüber dem anderen Ehegatten.

Ist eine Ehesache nicht anhängig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Familiensache der in Absatz 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben. § 281 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

**736 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 1 Satz 2 „14,“ nach „13,“ gestrichen.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) und Artikel 1b Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) haben in Abs. 1 Satz 1 „ , 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12“ nach „7, 9“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie 12“ durch „ , Nr. 12 sowie 13“ ersetzt.

01.04.2008.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 1598 Abs. 2 und 4 und“ nach „Verfahren nach“ eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621a Anzuwendende Verfahrensvorschriften**

(1) Für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 in Verfahren nach § 1598a Abs. 2 und 4 und § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Nr. 12 sowie 13 bestimmt sich, soweit sich aus diesem Gesetz oder dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts Besonderes ergibt, das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats. An die Stelle der §§ 2 bis 6, 8 bis 11, 13, 16 Abs. 2, 3 und des § 17 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die für das zivilprozessuale Verfahren maßgeblichen Vorschriften.

(2) Wird in einem Rechtsstreit über eine güterrechtliche Ausgleichsforderung ein Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder nach § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt, so ergeht die Entscheidung einheitlich durch Urteil. § 629a Abs. 2 gilt entsprechend.“

**737 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) und Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) haben die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 soll die Klageschrift, wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten.

(2) Mit der Zustellung der Klageschrift oder, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, mit der Zustellung der Anspruchsbegründung ist der Beklagte auf die Voraussetzungen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, und auf das Antragsrecht nach § 78a Abs. 3 Satz 2, 3 hinzuweisen.

(3) Ist der Rechtsstreit als Anwaltsprozeß zu führen, so gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.“

§ 621c<sup>738</sup>

§ 621d<sup>739</sup>

§ 621e<sup>740</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621b Güterrechtliche Streitigkeiten**

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.“

**738 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621c Zustellung von Endentscheidungen**

§ 317 Abs. 1 Satz 3 ist auf Endentscheidungen in Familiensachen nicht anzuwenden.“

**739 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „5, 8“ durch „5, 8, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621d**

(1) Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11 findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat; § 546 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend.

(2) Die Revision findet ferner statt, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621d Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln**

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

**740 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 621f<sup>741</sup>

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat in Abs. 3 Satz 2 „§§ 552, 554 Abs. 1, 2,“ durch „§§ 519a, 552, 554 Abs. 1, 2, 5,“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die weitere Beschwerde müssen die Beteiligten sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.“

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) und Artikel 1b Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) haben in Abs. 1 „ , 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12“ nach „7,9“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 1b Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) haben in Abs. 2 „ , 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12“ nach „bis 3, 6“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 76 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12 findet die weitere Beschwerde statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Beschluß zugelassen hat; § 546 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde findet ferner statt, soweit das Oberlandesgericht die Beschwerde als unzulässig verworfen hat. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.“

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 76 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die §§ 516, 517, 519 Abs. 1, 2, §§ 519a, 552, 554 Abs. 1, 2, 5, § 577 Abs. 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 76 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für das Beschwerdegericht gilt § 529 Abs. 3, 4 entsprechend. Das Gericht der weiteren Beschwerde prüft nicht, ob eine Familiensache vorliegt.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat in Abs. 1 „sowie 12“ durch „ , Nr. 12 sowie 13“ ersetzt.

01.04.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „§ 1598a Abs. 2 und 4 und“ nach „nach“ eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621e Befristete Beschwerde; Rechtsbeschwerde**

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 in Verfahren nach § 1598a Abs. 2 und 4 und § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Nr. 12 sowie 13 findet die Beschwerde statt.

(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1598a Abs. 2 und 4 und § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Nr. 12 findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn sie

1. das Beschwerdegericht in dem Beschluss oder
2. auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Beschwerdegericht das Rechtsbeschwerdegericht

zugelassen hat; § 543 Abs. 2 und § 544 gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(3) Die Beschwerde wird durch Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Beschwerdegericht eingelegt. Die §§ 318, 517, 518, 520 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 521, 522 Abs. 1, §§ 526, 527, 548 und 551 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.“

§ 621g<sup>742</sup>

*Abschnitt 3*<sup>743</sup>

*Dritter Titel*<sup>744</sup>

§ 622<sup>745</sup>

---

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat sowie 13“ nach „bis 9“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621f Kostenvorschuss**

(1) In einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 9 sowie 13 kann das Gericht auf Antrag durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses für dieses Verfahren regeln.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist unanfechtbar. Im übrigen gelten die §§ 620a bis 620g entsprechend.“

**742** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 621g Einstweilige Anordnungen**

Ist ein Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 7 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Gericht auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Die §§ 620a bis 620g gelten entsprechend.“

**743** QUELLE

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen“.

**744** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Scheidungs- und Folgesachen“.

**745** ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind.

§ 623<sup>746</sup>

(2) Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.“

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. ein Vorschlag zur Regelung der elterlichen Sorge unterbreitet wird,
3. Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 622 Scheidungsantrag**

- (1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig.
- (2) Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob
  1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
  2. Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften treten an die Stelle der Bezeichnungen Kläger und Beklagter die Bezeichnungen Antragsteller und Antragsgegner.“

**746 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf Scheidung wegen eines in den §§ 44 bis 46 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so ist § 619 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 3 Satz 1 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

Artikel 9 § 2 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „persönlichen Verkehrs“ durch „Umgangs“ ersetzt.

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat in Abs. 1 Satz 2 „Nr. 8“ durch „Nr. 4, 5, 8“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen). Wird bei einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 ein Dritter Verfahrensbeteiligter, so wird diese Familiensache abgetrennt.

(2) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 629b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.

(3) Für die Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind und für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags. Eine Regelung des Umgangs mit dem Kind soll im allgemeinen nur ergehen, wenn ein Ehegatte dies anregt.

§ 624<sup>747</sup>

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 4 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 623 Verbund von Scheidungs- und Folgesachen**

(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen). Wird bei einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ein Dritter Verfahrensbeteiligter, so wird diese Familiensache abgetrennt. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags.

(2) Folgesachen sind auch rechtzeitig von einem Ehegatten anhängig gemachte Familiensachen nach

1. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Fall eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, soweit deren Gegenstand der Umgang eines Ehegatten mit einem gemeinschaftlichen Kind oder einem Kind des anderen Ehegatten ist, und
3. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Auf Antrag eines Ehegatten trennt das Gericht eine Folgesache nach den Nummern 1 bis 3 von der Scheidungssache ab. Ein Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach Nummer 1 kann mit einem Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 verbunden werden. Im Fall der Abtrennung wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt; § 626 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Folgesachen sind auch rechtzeitig eingeleitete Verfahren betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger. Das Gericht kann anordnen, daß ein Verfahren nach Satz 1 von der Scheidungssache abgetrennt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht oder eingeleitet sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 629b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Art, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 gilt dies nur, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.“

**747 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.“

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 2 „des Armenrechts“ durch „der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.“

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 „Nr. 1, 6,“ durch „Nr. 6,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 625<sup>748</sup>§ 626<sup>749</sup>

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. c des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 Satz 1 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 624 Besondere Verfahrensvorschriften**

(1) Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen.

(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 6, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten gelten entsprechend, soweit in diesem Titel nichts Besonderes bestimmt ist.

(4) Vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften werden am Verfahren beteiligten Dritten nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt, als das mitzuteilende oder zuzustellende Dokument sie betrifft. Dasselbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an Dritte, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind.“

**748 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Urteile in Ehesachen sind von Amts wegen zuzustellen.“

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 116b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch „§ 78c Abs. 1, 3“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch „eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 625 Beiordnung eines Rechtsanwalts**

(1) Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner keinen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten bestellt, so ordnet das Prozeßgericht ihm von Amts wegen zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug hinsichtlich des Scheidungsantrags und eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Rechtsanwalt bei, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar erscheint; § 78c Abs. 1, 3 gilt sinngemäß. Vor einer Beiordnung soll der Antragsgegner persönlich gehört und dabei besonders darauf hingewiesen werden, daß die Familiensachen des § 621 Abs. 1 gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistandes.“

**749 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens sind in der Berufungsinstanz nur insoweit anzuwenden, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.“

Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „§ 271“ durch „§ 269“ ersetzt.

§ 627<sup>750</sup>

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat „ , soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 77 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 5“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 77 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 626 Zurücknahme des Scheidungsantrags**

(1) Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, so gilt § 269 Abs. 3 bis 5 auch für die Folgesachen, soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt. Erscheint die Anwendung des § 269 Abs. 3 Satz 2 im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Das Gericht spricht die Wirkungen der Zurücknahme auf Antrag eines Ehegatten aus.

(2) Auf Antrag einer Partei ist ihr durch Beschluß vorzubehalten, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzuführen. In der selbständigen Familiensache wird über die Kosten besonders entschieden.“

## 750 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Ehesachen kann das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, ihren gegenseitigen Unterhalt sowie die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander ordnen.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht oder der Termin zum Sühneversuch bestimmt ist.

(3) Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Er soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht. Während des Verfahrens vor dem Einzelrichter hat dieser zu entscheiden.

(4) Gegen den Beschluß des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Das Landgericht kann zur Entscheidung über die Frage, ob es der Beschwerde abhelfen will (§ 571), mündliche Verhandlung anordnen. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht einzulegen.“

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „einem übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch „dem Antrag eines Ehegatten nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem der andere Ehegatte zustimmt,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:



§ 627a<sup>751</sup>

§ 627b<sup>752</sup>

§ 627c<sup>753</sup>

§ 628<sup>754</sup>

---

**„§ 627 Vorwegentscheidung über elterliche Sorge**

(1) Beabsichtigt das Gericht, von dem Antrag eines Ehegatten nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem der andere Ehegatte zustimmt, abzuweichen, so ist die Entscheidung vorweg zu treffen.

(2) Über andere Folgesachen und die Scheidungssache wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses entschieden.“

**751 AUFHEBUNG**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die nach § 627 getroffenen Anordnungen wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder bleiben während des Rechtsstreits und im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Aufhebung oder, sofern das Kind nicht unehelich ist, im Falle ihrer Nichtigkeit auch darüber hinaus so lange wirksam, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat.“

**752 AUFHEBUNG**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht hat auf Antrag zugleich mit dem Urteil, durch das auf die Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt wird, einen Unterhaltsanspruch, der sich nach den Vorschriften des Ehegesetzes für einen Ehegatten gegenüber dem anderen ergibt, für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils durch Beschluß einstweilen zu regeln.

(2) Der Beschluß wird mit der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar, auf Grund dessen er ergangen ist.

(3) Wird das Urteil angefochten, so hat das Gericht zugleich mit seiner Entscheidung über das Rechtsmittel darüber zu beschließen, ob es den Beschluß aufrechterhalten oder abändern will.

(4) Auf Antrag des Unterhaltspflichtigen hat nach Rechtskraft des Urteils das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht innegehalten, so hat das Gericht auf Antrag den Beschluß aufzuheben. Die Entscheidung über diesen Antrag unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(5) § 627 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

**753 AUFHEBUNG**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach §§ 627, 627b entstehenden Kosten gelten, mit Ausnahme der Kosten des Aufhebungsverfahrens nach § 627b Abs. 4, für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt sinngemäß.“

**754 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 4 unnummeriert, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

§ 629<sup>755</sup>

§ 629a<sup>756</sup>

Artikel 6 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Will das Gericht nach Absatz 1 dem Scheidungsantrag vor der Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind stattgeben, so trifft es, wenn hierzu eine einstweilige Anordnung noch nicht vorliegt, gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil eine solche einstweilige Anordnung.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 628 Scheidungsurteil vor Folgesachenentscheidung**

Das Gericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache stattgeben, soweit

1. in einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,
2. in einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe einer auszugleichenden Versorgung vor einem anderen Gericht anhängig ist,
3. in einer Folgesache nach § 623 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Verfahren ausgesetzt ist, oder
4. die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Hinsichtlich der übrigen Folgesachen bleibt § 623 anzuwenden.“

755 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , , soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Pfleger oder einen Vormund betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt“ am Ende eingefügt.

Artikel 6 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Auf Antrag einer Partei ist ihr“ durch „Im übrigen ist einer Partei auf ihren Antrag“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 3 Satz 3 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 629 Einheitliche Endentscheidung; Vorbehalt bei abgewiesenem Scheidungsantrag**

(1) Ist dem Scheidungsantrag stattzugeben und gleichzeitig über Folgesachen zu entscheiden, so ergeht die Entscheidung einheitlich durch Urteil.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit es sich um ein Versäumnisurteil handelt. Wird hiergegen Einspruch und auch gegen das Urteil im übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch und das Versäumnisurteil zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so werden die Folgesachen gegenstandslos, soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Pfleger oder einen Vormund betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt. Im übrigen ist einer Partei auf ihren Antrag in dem Urteil vorzubehalten, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen. § 626 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 629b<sup>757</sup>**756 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat in Abs. 2 Satz 2 „gelten § 623 Abs. 1, § 629 Abs. 1 entsprechend“ durch „ist über das Rechtsmittel einheitlich als Berufung oder Revision zu entscheiden“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 78 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 3 Satz 1 „weitere Beschwerde“ durch „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 78 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die §§ 516, 552 und 621e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 516, 552 bleiben unberührt.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 629a Rechtsmittel**

(1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nicht zulässig, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 7 oder 9 bezeichneten Art erkannt ist.

(2) Soll ein Urteil nur angefochten werden, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 bezeichneten Art erkannt ist, so ist § 621e entsprechend anzuwenden. Wird nach Einlegung der Beschwerde auch Berufung oder Revision eingelegt, so ist über das Rechtsmittel einheitlich als Berufung oder Revision zu entscheiden. Im Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht gelten für Folgesachen § 623 Abs. 1 und die §§ 627 bis 629 entsprechend.

(3) Ist eine nach § 629 Abs. 1 einheitlich ergangene Entscheidung teilweise durch Berufung, Beschwerde, Revision oder Rechtsbeschwerde angefochten worden, so kann eine Änderung von Teilen der einheitlichen Entscheidung, die eine andere Familiensache betreffen, nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden. Wird in dieser Frist eine Abänderung beantragt, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in der verlängerten Frist erneut eine Abänderung beantragt wird. Die §§ 517, 548 und 621e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 517 und 548 bleiben unberührt.

(4) Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch verzichtet, so können sie auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichten, bevor ein solches Rechtsmittel eingelegt ist.“

**757 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 2 „oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ nach „Revision“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 629b Zurückverweisung**

(1) Wird ein Urteil aufgehoben, durch das der Scheidungsantrag abgewiesen ist, so ist die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, das die Abweisung ausgesprochen hat, wenn bei diesem Gericht eine Folgesache zur Entscheidung ansteht. Dieses Gericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 629c<sup>758</sup>

§ 629d<sup>759</sup>

§ 630<sup>760</sup>

---

(2) Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, kann, wenn gegen das Aufhebungsurteil Revision oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt wird, auf Antrag anordnen, daß über die Folgesachen verhandelt wird.“

**758 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 629c**

Wird eine Entscheidung auf Revision oder weitere Beschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden.“

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 629c Erweiterte Aufhebung**

Wird eine Entscheidung auf Revision oder Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden.“

**759 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 629d Wirksamwerden der Entscheidungen in Folgesachen**

Vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam.“

**760 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Gewalt über“ durch „Sorge für“ und „persönlichen Verkehrs“ durch „Umgangs“ ersetzt.

*Abschnitt 4*<sup>761</sup>

*Vierter Titel*<sup>762</sup>

§ 631<sup>763</sup>

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. den übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind und über die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind;“.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 630 Einverständliche Scheidung**

(1) Für das Verfahren auf Scheidung nach § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß die Antragsschrift eines Ehegatten auch enthalten:

1. die Mitteilung, daß der andere Ehegatte der Scheidung zustimmen oder in gleicher Weise die Scheidung beantragen wird;
2. entweder übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten, daß Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge für die Kinder auf einen Elternteil und zur Regelung des Umgangs der Eltern mit den Kindern nicht gestellt werden, weil sich die Ehegatten über das Fortbestehen der Sorge und über den Umgang einig sind, oder, soweit eine gerichtliche Regelung erfolgen soll, die entsprechenden Anträge und jeweils die Zustimmung des anderen Ehegatten hierzu;
3. die Einigung der Ehegatten über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, widerrufen werden. Die Zustimmung und der Widerruf können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

(3) Das Gericht soll dem Scheidungsantrag erst stattgeben, wenn die Ehegatten über die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände einen vollstreckbaren Schuldtitel herbeigeführt haben.“

**761 QUELLE**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) und Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) haben die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vierter Abschnitt“ durch „Abschnitt 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren auf Aufhebung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe“.

**762 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 25 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren auf Nichtigerklärung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe“.

**763 ÄNDERUNGEN**

§ 632<sup>764</sup>

§ 633<sup>765</sup>

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 631 Aufhebung einer Ehe**

(1) Für das Verfahren auf Aufhebung einer Ehe gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Das Verfahren wird durch Einreichung einer Antragschrift anhängig. § 622 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend. Wird in demselben Verfahren Aufhebung und Scheidung beantragt, und sind beide Anträge begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen.

(3) Beantragt die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dritte die Aufhebung der Ehe, so ist der Antrag gegen beide Ehegatten zu richten.

(4) Hat in den Fällen des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Ehegatte oder die dritte Person den Antrag gestellt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde über den Antrag zu unterrichten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in diesen Fällen, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen.

(5) In den Fällen, in denen die als Partei auftretende zuständige Verwaltungsbehörde unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten nach den Vorschriften der §§ 91 bis 107 zu verurteilen.“

**764 ÄNDERUNGEN**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

(2) Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 632 Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe**

(1) Für eine Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Feststellungsklage der in Absatz 1 bezeichneten Art ist.

(3) § 631 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gilt.“

**765 AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Nichtigkeitsklage kann nur eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien verbunden werden.

§ 634<sup>766</sup>

§ 635<sup>767</sup>

§ 636<sup>768</sup>

§ 636a<sup>769</sup>

§ 637<sup>770</sup>

§ 638<sup>771</sup>

§ 639

---

(2) Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage oder eine Feststellungsklage der im Absatz 1 bezeichneten Art ist.“

**766 AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.“

**767 AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte.“

**768 ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 26 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Satz 1 „§ 628“ durch „§ 619“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so ist, wenn ein Ehegatte stirbt, § 619 nicht anzuwenden. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt.“

**769 AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das auf eine Nichtigkeitsklage ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Ehegatten oder, falls der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hatte, des Längstlebenden von ihnen rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle.“

**770 AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen, in denen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten nach den Vorschriften des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.“

**771 AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften der §§ 633 bis 635 gelten für eine Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstand hat, entsprechend. Das Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle.“

Abschnitt 5<sup>772</sup>§ 640<sup>773</sup>**772** ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben.“

## UMNUMMERIERUNG

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat den Zweiten Abschnitt in den Fünften Abschnitt umnummeriert.

## ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Fünfter Abschnitt“ durch „Abschnitt 5“ ersetzt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren in Kindschaftssachen“.

**773** ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, gelten die Vorschriften des § 607 Abs. 1, der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628, 634, 635 und 637 entsprechend.

(2) Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.“

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einer der in Absatz 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.“

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 27 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 „612,“ durch „611 Abs. 2, §§ 612,“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 609, 611 Abs. 2, §§ 612, 613, 615, 616 Abs. 1, §§ 617, 618, 619, 635 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Rechtsstreitigkeiten“ durch „Verfahren“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „zwischen den Parteien“ nach „Eltern-Kind-Verhältnisses“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 30 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Ehelichkeit eines Kindes,“ durch „Vaterschaft oder“ ersetzt.



§ 640a<sup>774</sup>

Artikel 6 Nr. 30 lit. b litt. dd und ee desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft oder“.

Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 1 „635“ durch „632 Abs. 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441) hat in Abs. 1 „§ 1598 Abs. 2 und 4 und“ nach „nach“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Kindschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses; hierunter fällt auch die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
2. die Anfechtung der Vaterschaft oder
3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge der einen Partei für die andere.“

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**§ 640 Kindschaftssachen**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind in Kindschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1598a Abs. 2 und 4 und § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die §§ 609, 611 Abs. 2, die §§ 612, 613, 615, 616 Abs. 1 und die §§ 617, 618, 619 und 632 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Kindschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses; hierunter fällt auch die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
2. die Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und die Anordnung der Duldung einer Probeentnahme,
3. die Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder die Aushändigung einer Abschrift,
4. die Anfechtung der Vaterschaft oder
5. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge der einen Partei für die andere.“

**774 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft ist, wenn auch nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist und die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit des Todes gehabt hat, sonst das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.“

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 640b<sup>775</sup>§ 640c<sup>776</sup>

„(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 609, 611 Abs. 2, §§ 612, 613, 615, 616 Abs. 1, §§ 617, 618, 619, 635 entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640a Zuständigkeit**

(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erhebt die Mutter die Klage, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben das Kind und die Mutter im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes maßgebend. Ist eine Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Die Vorschriften sind auf Verfahren nach § 1615o des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Kindschaftssachen sind Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstand haben

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses zwischen den Parteien; hierunter fällt auch die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
2. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes,
3. die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft oder
4. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge der einen Partei für die andere.“

**775 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „für das Kind gilt dies nur, wenn es volljährig ist“ durch „dies gilt nicht für das minderjährige Kind“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Satz 1 „der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung“ nach „Anfechtung“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640b Prozessfähigkeit bei Anfechtungsklagen**

In einem Rechtsstreit, der die Anfechtung der Vaterschaft zum Gegenstand hat, sind die Parteien prozeßfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; dies gilt nicht für das minderjährige Kind. Ist eine Partei geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt.“

**776 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 33 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 2 eingefügt.

§ 640d<sup>777</sup>

§ 640e<sup>778</sup>

Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 643 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 653 Abs. 1“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640c Klagenverbindung; Widerklage**

(1) Mit einer der im § 640 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden. § 653 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Während der Dauer der Rechtshängigkeit einer der in § 640 bezeichneten Klagen kann eine entsprechende Klage nicht anderweitig anhängig gemacht werden.“

777 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat „Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der“ nach „Ist die“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatz**

Ist die Vaterschaft angefochten, so kann das Gericht gegen den Widerspruch des Anfechtenden Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Anfechtung entgegengesetzt zu werden.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes; Beteiligung des Jugendamts**

(1) Ist die Vaterschaft angefochten, so kann das Gericht gegen den Widerspruch des Anfechtenden Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Anfechtung entgegengesetzt zu werden.

(2) Das Gericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach dieser Vorschrift zu hören ist.“

778 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist an dem Rechtsstreit ein Elternteil nicht als Partei beteiligt, so ist er unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Hat die Mutter die Anerkennung der Vaterschaft angefochten, so ist das Kind unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Elternteil oder das Kind kann der einen oder anderen Partei zu ihrer Unterstützung beitreten.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 640f<sup>779</sup>

§ 640g<sup>780</sup>

---

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640e Beiladung; Streitverkündung**

(1) Ist an dem Rechtsstreit ein Elternteil oder das Kind nicht als Partei beteiligt, so ist der Elternteil oder das Kind unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Elternteil oder das Kind kann der einen oder anderen Partei zu ihrer Unterstützung beitreten.

(2) Ein Kind, das für den Fall des Unterliegens in einem von ihm geführten Rechtsstreit auf Feststellung der Vaterschaft einen Dritten als Vater in Anspruch nehmen zu können glaubt, kann ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits gerichtlich den Streit verkünden. Die Vorschrift gilt entsprechend für eine Klage der Mutter.“

**779 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640f Aussetzung des Verfahrens**

Kann ein Gutachten, dessen Einholung beschlossen ist, wegen des Alters des Kindes noch nicht erstattet werden, so hat das Gericht, wenn die Beweisaufnahme im übrigen abgeschlossen ist, das Verfahren von Amts wegen auszusetzen. Die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens findet statt, sobald das Gutachten erstattet werden kann.“

**780 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 28 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 628“ durch „§ 619“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Mann die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes oder auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft erhoben und stirbt er vor der Rechtskraft des Urteils, so ist § 619 nicht anzuwenden, wenn zur Zeit seines Todes seine Eltern oder ein Elternteil noch leben. Die Eltern können das Verfahren aufnehmen; ist ein Elternteil gestorben, so steht dieses Recht dem überlebenden Elternteil zu.

(2) War der Mann nichtehelich, so bleibt sein Vater außer Betracht.

(3) Wird das Verfahren nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640g Tod der klagenden Partei im Anfechtungsprozess**

Hat das Kind oder die Mutter die Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft erhoben und stirbt die klagende Partei vor Rechtskraft des Urteils, so ist § 619 nicht anzuwenden, wenn der andere Klageberechtigte das Verfahren aufnimmt. Wird das Verfahren nicht binnen eines Jahres aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

§ 640h<sup>781</sup>§ 641<sup>782</sup>**781 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 2 jeweils „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

30.04.2004.—Artikel 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete:

**„§ 640h Wirkung des Urteils**

Das Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern-Kindes-Verhältnisses oder der elterlichen Sorge feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Sorge für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat. Satz 2 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen.“

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 640h Wirkungen des Urteils**

(1) Das Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses oder der elterlichen Sorge feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Sorge für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat. Satz 2 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen.

(2) Ein rechtskräftiges Urteil, welches das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, beinhaltet die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist im Tenor des Urteils von Amts wegen auszusprechen.“

**782 ÄNDERUNGEN**

01.01.1962.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist der Ehemann der Mutter prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.“

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird die Ehelichkeit eines Kindes durch Klage angefochten, so sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, 622, 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Mann und das volljährige Kind sind prozeßfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Sind die geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

(3) Mit der Anfechtungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.“

**AUFHEBUNG**

§ 641a<sup>783</sup>

§ 641b<sup>784</sup>

§ 641c<sup>785</sup>

---

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der nichtehelichen Vaterschaft sowie der Vaterschaft zu einem durch nachfolgende Ehe legitimierten oder zu einem für ehelich erklärten Kind zum Gegenstand hat, sind die nachfolgenden besonderen Vorschriften anzuwenden.“

**783 QUELLE**

01.01.1962.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat der Mann die Anfechtungsklage erhoben und stirbt er vor der Rechtskraft des Urteils, so ist § 628 nicht anzuwenden, wenn zur Zeit seines Todes wenigstens ein Elternteil noch lebt. Die Eltern können das Verfahren aufnehmen; ist ein Elternteil gestorben, so steht dieses Recht dem überlebenden Elternteil zu. Wird das Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 stehen der Anerkennung einer Entscheidung, die ein Gericht oder eine Behörde eines ausländischen Staates getroffen hat, nicht entgegen, wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens das Kind oder der Beklagte in dem ausländischen Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder beide Parteien diesem Staat angehört haben.“

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem die Vormundschaft oder die Pflegschaft für das Kind anhängig ist. Ist eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Inland nicht anhängig, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes maßgebend. Hat auch der Mann im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt und ist der Mann oder das Kind Deutscher, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) (weggefallen)“

**784 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Kind, das für den Fall des Unterliegens einen Dritten als Vater in Anspruch nehmen zu können glaubt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.“

**785 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

§ 641d<sup>786</sup>§ 641e<sup>787</sup>

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Anerkennung der Vaterschaft, die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden sowie die Zustimmung des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters können auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 641c Beurkundung**

Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das gleiche gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters.“

786 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In einem Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft kann das Gericht auf Antrag durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß der Mann dem Kind Unterhalt zu zahlen oder für den Unterhalt Sicherheit zu leisten hat, und die Höhe des Unterhalts regeln.“

Artikel 6 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die entstehenden Kosten gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt sinngemäß.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 3 Satz 1 „sofortige“ vor „Beschwerde“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 641d Einstweilige Anordnung**

(1) Sobald ein Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig oder ein Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe eingereicht ist, kann das Gericht auf Antrag des Kindes seinen Unterhalt und auf Antrag der Mutter ihren Unterhalt durch eine einstweilige Anordnung regeln. Das Gericht kann bestimmen, daß der Mann Unterhalt zu zahlen oder für den Unterhalt Sicherheit zu leisten hat, und die Höhe des Unterhalts regeln.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht ist. Er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Der Anspruch und die Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht.

(3) Gegen einen Beschluß, den das Gericht des ersten Rechtszuges erlassen hat, findet die sofortige Beschwerde statt. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Berufungsgericht einzulegen.

(4) Die entstehenden Kosten eines von einer Partei beantragten Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache, diejenigen eines vom Nebenintervenienten beantragten Verfahrens der einstweiligen Anordnung als Teil der Kosten der Nebenintervention; § 96 gilt insoweit sinngemäß.“

§ 641f<sup>788</sup>§ 641g<sup>789</sup>**787 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die einstweilige Anordnung tritt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, außer Kraft, sobald das Kind gegen den Mann einen anderen Schuldtitel über den Unterhalt, der nicht nur vorläufig vollstreckbar ist, erlangt.“

Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ist rechtskräftig festgestellt, daß der Mann der Vater des Kindes ist, und ist der Mann nicht zugleich verurteilt, den Regelunterhalt zu zahlen, so hat auf Antrag des Mannes das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer das Kind wegen seiner Unterhaltsansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat das Gericht auf Antrag die Anordnung aufzuheben. Das Gericht entscheidet durch Beschluß; der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Entscheidung über den Antrag nach Satz 2 unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Ist der Mann rechtskräftig verurteilt, den Regelunterhalt, den Regelunterhalt zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder einen Zuschlag zum Regelunterhalt zu zahlen, so hat auf Antrag des Mannes das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer das Kind die Festsetzung des Betrages nach § 642a Abs. 1 oder nach § 642d oder § 643 Abs. 2 in Verbindung mit § 642a Abs. 1 zu beantragen hat. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 641e Außerkrafttreten und Aufhebung der einstweiligen Anordnung**

Die einstweilige Anordnung tritt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, außer Kraft, sobald derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, gegen den Mann einen anderen Schuldtitel über den Unterhalt erlangt, der nicht nur vorläufig vollstreckbar ist.“

**788 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 641f Außerkrafttreten bei Klagerücknahme oder Klageabweisung**

Die einstweilige Anordnung tritt ferner außer Kraft, wenn die Klage zurückgenommen wird oder wenn ein Urteil ergeht, das die Klage abweist.“

**789 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat „das Kind“ durch „derjenige, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.



§ 641h<sup>790</sup>

§ 641i<sup>791</sup>

§ 641k<sup>792</sup>

---

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 641g Schadensersatzpflicht des Klägers**

Ist die Klage auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen, so hat derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, dem Mann den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der einstweiligen Anordnung entstanden ist.“

**790 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat „nichtehelichen“ vor „Vaterschaft“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 641h Inhalt der Urteilsformel**

Weist das Gericht eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ab, weil es den Kläger oder den Beklagten als Vater festgestellt hat, so spricht es dies in der Urteilsformel aus.“

**791 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441) hat in Abs. 1 jeweils „Vaterschaft“ durch „Abstammung“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 641i Restitutionsklage**

(1) Die Restitutionsklage gegen ein rechtskräftiges Urteil, in dem über die Abstammung entschieden ist, findet außer in den Fällen des § 580 statt, wenn die Partei ein neues Gutachten über die Abstammung vorlegt, das allein oder in Verbindung mit den in dem früheren Verfahren erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

(2) Die Klage kann auch von der Partei erhoben werden, die in dem früheren Verfahren obgesiegt hat.

(3) Für die Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug erkannt hat; ist das angefochtene Urteil von dem Berufungs- oder Revisionsgericht erlassen, so ist das Berufungsgericht zuständig. Wird die Klage mit einer Nichtigkeitsklage oder mit einer Restitutionsklage nach § 580 verbunden, so bewendet es bei § 584.

(4) § 586 ist nicht anzuwenden.“

**792 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

*Abschnitt 6*<sup>793</sup>

*Titel 1*<sup>794</sup>

§ 641I<sup>795</sup>

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein rechtskräftiges Urteil, welches das Bestehen der Vaterschaft feststellt, wirkt gegenüber einem Dritten, der die nichteheliche Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, auch dann, wenn er an dem Rechtsstreit nicht teilgenommen hat.“

**793** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren über den Unterhalt des nichtehelichen Kindes“.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 45 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat den Dritten Abschnitt in den Sechsten Abschnitt umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in der Überschrift des Abschnitts „Minderjähriger“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Sechster Abschnitt“ durch Abschnitt 6“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren über den Unterhalt“.

**794** QUELLE

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vereinfachtes Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln“.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften“.

**795** QUELLE

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln gilt nicht als Familiensache.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Urteile auf künftig fällig werdende wiederkehrende Unterhaltszahlungen können auf Grund des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einer nach diesen Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) auf Antrag im Vereinfachten Verfahren abgeändert werden.“

§ 641m<sup>796</sup>§ 641n<sup>797</sup>

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Verpflichtung zu den Unterhaltszahlungen aus einem anderen Schultitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet.

(3) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Unterhaltsberechtigte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Wird die Abänderung eines Schultitels des § 641p beantragt, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, das diesen Titel erstellt hat.

(4) Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

**796** QUELLE

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und des Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des angerufenen Gerichts;
3. die Bezeichnung des abzuändernden Titels;
4. die Angabe der Anpassungsverordnung, nach der die Abänderung des Titels begehrt wird;
5. die Angabe eines bestimmten Änderungsbetrags, wenn der Antragsteller eine geringere als die nach der Anpassungsverordnung zulässige Abänderung begehrt;
6. die Erklärung, daß kein Verfahren nach § 323 anhängig ist, in dem die Abänderung desselben Titels begehrt wird.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil in abgekürzter Form abgefaßt, so ist eine unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift hergestellte Ausfertigung oder, wenn bei dem Prozeßgericht die Akten insoweit noch aufbewahrt werden, neben der Ausfertigung des Urteils eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beizufügen. Der Vorlage des abzuändernden Titels bedarf es nicht, wenn dieser von dem angerufenen Gericht im Vereinfachten Verfahren auf maschinellm Weg erstellt worden ist; das Gericht kann dem Antragsteller die Vorlage des Titels aufgeben.

(3) Entspricht der Antrag nicht diesen und den in § 641l bezeichneten Voraussetzungen, so ist er zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.“

**797** QUELLE

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, ber. S. 3314) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Satz 4 eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das Vereinfachte Verfahren zulässig, so teilt das Gericht dem Antragsgegner den Antrag oder seinen Inhalt mit. Zugleich teilt es ihm mit, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt, und weist darauf hin, daß Einwendungen der

§ 641o<sup>798</sup>

§ 641p<sup>799</sup>

§ 641q<sup>800</sup>

---

in § 641o Abs. 1 Satz 1, 2 bezeichneten Art binnen zwei Wochen geltend gemacht werden können. § 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Antrag im Ausland zu stellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist.“

**798 QUELLE**

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens, die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung erheben; die Einwendung, daß nach § 1612a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Anpassung nicht verlangt werden kann, kann nur erhoben werden, wenn sich dies aus dem abzuändernden Titel ergibt. Ferner kann der Antragsgegner, der den Anspruch anerkennt, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben habe (§ 93). Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Abänderungsbeschluß nicht verfügt ist.

(2) Ist gleichzeitig ein Verfahren nach § 323 anhängig, so kann das Gericht das Vereinfachte Verfahren bis zur Erledigung des anderen Verfahrens aussetzen.“

**799 QUELLE**

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 1 „von zwei Wochen nach Bewirken der Mitteilung gemäß § 641n“ durch „der in § 641n bezeichneten Frist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.“

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Antrag nicht zurückzuweisen, so wird der Titel nach Ablauf der in § 641n bezeichneten Frist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß abgeändert. Der Titel darf nur für die Zeit nach Einreichung oder Anbringung des Antrags abgeändert werden. Betragsangaben in dem Antrag werden nur im Falle des § 641m Abs. 1 Nr. 5 berücksichtigt. In dem Beschluß sind auch die bisher entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, daß der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) In dem Beschluß ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen der Antragsgegner eine Abänderung im Wege der Klage nach § 641q verlangen kann.

(3) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien.“

**800 QUELLE**

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 641r<sup>801</sup>

§ 641s<sup>802</sup>

§ 641t<sup>803</sup>

---

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Führen Abänderungen eines Schultitels im Vereinfachten Verfahren zu einem Unterhaltsbetrag, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt, so kann der Antragsgegner im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des letzten im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses verlangen.

(2) Der Antragsgegner kann die Abänderung eines im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses im Wege der Klage auch verlangen, wenn die Parteien über die Anpassung eine abweichende Vereinbarung getroffen hatten.

(3) Die Klage nach den Absätzen 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben wird.

(4) Das Urteil wirkt auf den in dem Beschluß bezeichneten Zeitpunkt zurück. Die im Verfahren über den Abänderungsantrag nach § 641m entstandenen Kosten werden als Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits behandelt.“

**801 QUELLE**

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Im Vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Soweit Vordrucke nicht eingeführt sind, ist für den Abänderungsantrag bei dem zuständigen Gericht die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich. Erscheinen die Parteien vor Gericht und einigen sie sich über die Abänderung, so ist diese Einigung als Vergleich zu Protokoll zu nehmen.“

**802 QUELLE**

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind bei maschineller Bearbeitung Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit einem Gerichtssiegel versehen, so bedarf es einer Unterschrift nicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Verfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).“

**803 QUELLE**

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur weiteren Vereinfachung des Abänderungsverfahrens Vordrucke einzuführen.

*Zweiter Titel*<sup>804</sup>

§ 642<sup>805</sup>

§ 642a<sup>806</sup>

---

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.“

**804** QUELLE

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder“.

**805** ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen der §§ 640, 641 ist, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes ist, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat und nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit des Todes gehabt hat, sonst das Landgericht Berlin zuständig.“

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das nichteheliche Kind kann mit der Klage gegen seinen Vater auf Unterhalt, anstatt die Verurteilung des Vaters zur Leistung eines bestimmten Betrages zu begehren, beantragen, den Vater zur Leistung des Regelunterhalts zu verurteilen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 642 Zuständigkeit**

(1) Für Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.

(2) § 621 Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt (§§ 645 bis 660) gilt dies nur im Falle einer Überleitung in das Streitige Verfahren.

(3) Die Klage eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, oder wegen eines Anspruchs nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist.“

**806** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 „vom Gericht des ersten Rechtszuges“ nach „Regelunterhalts“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

§ 642b<sup>807</sup>§ 642c<sup>808</sup>

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

Artikel 1 Nr. 47 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „ , 690 Abs. 3“ nach „641t“ eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Grund eines rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, das einen Anspruch nach § 642 enthält, wird der Betrag des Regelunterhalts auf Antrag durch Beschluß gesondert festgesetzt.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so gilt § 175 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb der Frist für die Stellungnahme zu dem Antrag zu benennen ist.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(4) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Unterhaltsberechtigte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(5) Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. § 641l Abs. 5, §§ 641r, 641s, 641t, 690 Abs. 3 gelten entsprechend.“

**807** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „§ 323 Abs. 2, 3 und § 642a Abs. 2, 3 gelten entsprechend.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 2, 3“ durch „Abs. 2, § 641p Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

## AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Regelbedarf, nach dem sich der Regelunterhalt errechnet, geändert, so wird der Betrag des Regelunterhalts auf Antrag durch Beschluß neu festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn sich ein sonstiger für die Berechnung des Betrages des Regelunterhalts maßgebender Umstand ändert. § 323 Abs. 2, § 641p Abs. 1 Satz 2 und § 642a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Wird die Abänderung eines Schuldtitels des § 642a beantragt, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, das diesen Titel erstellt hat.

(2) Ist gleichzeitig ein Verfahren nach § 323 anhängig, so kann das Gericht das Verfahren nach Absatz 1 bis zur Erledigung des anderen Verfahrens aussetzen.“

**808** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften der §§ 642a, 642b gelten entsprechend, wenn

1. in einem Vergleich der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art der Vater sich verpflichtet hat, dem Kind den Regelunterhalt zu zahlen;
2. in einer Urkunde, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist, der Vater eine Verpflichtung der in Nummer 1 bezeichneten Art übernommen und sich der Festset-

§ 642d<sup>809</sup>

§ 642e<sup>810</sup>

§ 642f<sup>811</sup>

§ 643<sup>812</sup>

---

zung des Betrages des Regelunterhalts in einem Verfahren nach den §§ 642a, 642b unterworfen hat.“

**809 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.  
**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die §§ 642 bis 642c sind auf die Verurteilung oder Verpflichtung des Vaters zur Leistung des Regelunterhalts zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder zur Leistung eines Zuschlags zum Regelunterhalt sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Zuschlag oder der Abschlag ist in einem Vomhundertsatz des Regelbedarfs (§ 1615f Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu bezeichnen. Der Unterhaltsbetrag, der sich infolge des Zuschlags oder des Abschlags ergibt, ist auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bei Beträgen unter fünfzig Pfennig nach unten, sonst nach oben.“

**810 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht kann die Stundung rückständigen Unterhalts von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.“

**811 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat das Gericht rückständigen Unterhalt gestundet, so kann die Entscheidung auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben oder der Vater mit einer ihm obliegenden Unterhaltsleistung in Verzug gekommen ist. § 642a Abs. 2, 3 gilt entsprechend, es sei denn, das Verfahren ist mit einem Verfahren nach § 323 verbunden.

(2) Ist in einem Schuldtitel des § 642c, des § 642d in Verbindung mit § 642c oder des § 794 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 die Zahlungsverpflichtung für rückständige Beträge in einer der Stundung entsprechenden Weise beschränkt, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

**812 ÄNDERUNGEN**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der § 640, 641 wirkt das Urteil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.“



§ 643a<sup>813</sup>

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird auf Klage des Kindes das Bestehen der nichtehelichen Vaterschaft festgestellt, so hat das Gericht auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kind den Regelunterhalt zu leisten. Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt sowie Erlaß und Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge können in diesem Verfahren nicht begehrt werden.

(2) § 642a gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Betrag des Regelunterhalts nicht vor Rechtskraft des Urteils, das die Vaterschaft feststellt, festgesetzt wird.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 643 Auskunftsrecht des Gerichts**

(1) Das Gericht kann den Parteien in Unterhaltsstreitigkeiten des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 aufgeben, unter Vorlage entsprechender Belege Auskunft zu erteilen über ihre Einkünfte und, soweit es für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt eine Partei der Aufforderung des Gerichts nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so kann das Gericht, soweit es zur Aufklärung erforderlich ist, Auskunft einholen

1. über die Höhe der Einkünfte bei

a) Arbeitgebern,

b) Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,

c) sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, und

d) Versicherungsunternehmen,

2. über den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger,

3. in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, über die Höhe der Einkünfte und das Vermögen bei Finanzämtern.

Das Gericht hat die Partei hierauf spätestens bei der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. § 390 gilt in den Fällen des § 643 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Buches bleiben unberührt.“

**813 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Den Parteien ist im Falle des § 643 Abs. 1 Satz 1 vorbehalten, von der Rechtskraft des Urteils an im Wege einer Klage auf Abänderung der Entscheidung über den Regelunterhalt zu verlangen, daß auf höheren Unterhalt, auf Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt oder auf Erlaß rückständiger Unterhaltsbeträge erkannt wird, oder Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge zu beantragen.

(2) Das Urteil darf, wenn die Klage auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses, der den Betrag des Regelunterhalts festsetzt, erhoben wird, nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden. Die Klage auf Erlaß und der Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge sind nur bis zum Ablauf dieser Frist zulässig. Ist innerhalb der vorgenannten Frist ein Verfahren nach Absatz 1 anhängig geworden, so läuft die Frist für andere Verfahren nach Absatz 1 nicht vor Beendigung des ersten Verfahrens ab.

§ 644<sup>814</sup>*Vierter Abschnitt*<sup>815</sup>*Titel 2*<sup>816</sup>

(3) Ist die Frist nach Absatz 2 noch nicht abgelaufen, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über die Klage auf Feststellung des Bestehens der nichtehelichen Vaterschaft erkannt hat.

(4) Sind mehrere Verfahren nach Absatz 1 anhängig, so ordnet das Gericht die Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung an. Ist nur ein Antrag auf Stundung gestellt, so wird durch Beschluß entschieden; § 642a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

**814** ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften der §§ 640 bis 643 gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat.“

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne nicht abstammt, so verliert ein Urteil, durch das der Mann zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt ist, vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung. Dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.

(2) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne abstammt, so kann das Kind Unterhaltsansprüche gegen den Mann für die Zeit von der Rechtshängigkeit dieser Streitsache an auch dann geltend machen, wenn eine Unterhaltsklage des Kindes rechtskräftig abgewiesen ist. Ist ein anderer Mann zur Zahlung von Unterhalt verurteilt, so verliert dieses Urteil vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung; dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.“

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Macht ein Dritter, der dem Kind Unterhalt gewährt hat, seine Ansprüche gegen den Vater geltend, so sind die §§ 642e, 642f entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Klage wegen der Ansprüche nach den §§ 1615k, 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem wegen des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater eine Klage im ersten Rechtszug anhängig ist. Für das Verfahren über die Stundung des Anspruchs nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die §§ 642e, 642f entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 644 Einstweilige Anordnung**

Ist eine Klage nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 11 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine solche Klage eingereicht, kann das Gericht den Unterhalt auf Antrag durch einstweilige Anordnung regeln. Die §§ 620a bis 620g gelten entsprechend.“

**815** ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat den Dritten Abschnitt in den Vierten Abschnitt unnummeriert.

## AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren in Entmündigungssachen“.

**816** QUELLE

§ 645<sup>817</sup>

§ 646<sup>818</sup>

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“.

**817** AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

(2) Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, soweit über den Unterhaltsanspruch des Kindes ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.“

01.01.2008.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Anrechnung der nach §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen das Eineinhalbfache des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung nicht übersteigt.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 645 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens**

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs das 1,2-fache des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgner ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.“

**818** ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, dem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten

nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

(2) In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgericht zur Stellung des Antrages befugt.“

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Satz 2 „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, dem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen einen Ehegatten kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn der andere Ehegatte zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist.

(2) In allen Fällen kann auch der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgericht den Antrag stellen.“

#### QUELLE

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat Nr. 11 in Abs. 1 in Nr. 13 unnummeriert und Nr. 10 durch Nr. 10 bis 12 ersetzt. Nr. 10 lautete:

„10. die Erklärung, daß Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes verlangt wird, die Erklärung, daß der beantragte Unterhalt die Leistung an das Kind nicht übersteigt;“.

01.01.2005.—Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 12 „Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ nach „Bundessozialhilfegesetz,“ und „§ 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „Bundessozialhilfegesetzes“ eingefügt.

Artikel 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 1 Nr. 12 „Bundessozialhilfegesetz“ durch „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und „§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. die Angaben über Kindergeld und andere anzurechnende Leistungen (§§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“.

#### AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 646 Antrag

(1) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;
5. für den Fall, daß Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind;
6. die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
7. die Angaben über Kindergeld und andere zu berücksichtigende Leistungen (§ 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);